

Buchbesprechungen

Bender, Tobias: Domestically Prohibited Goods. WTO-rechtliche Handlungsspielräume bei der Regulierung des Handels mit im Exportland verbotenen Gütern zum Umwelt- und Verbraucherschutz. Hamburger Studien zum Europäischen und Internationalen Recht, Band 43. Berlin: Duncker & Humblot (2006). 481 S. € 86,80.

Die Diskussion um den Handel mit *domestically prohibited or severely restricted goods* (DPGs) nahm ihren Anfang in den Vereinigten Staaten der 1970er Jahre. Damals hatten Medienberichte über besonders krasse Fälle des DPGs-Exports die Problematik in das Bewusstsein einer breiteren Öffentlichkeit gebracht. Ein besonders unrühmliches Beispiel stellt das Pestizid Phosvel dar, dessen Einsatz in den Vereinigten Staaten nicht freigegeben ist (S. 33). Trotzdem exportierte eine texanische Firma das DPG ins Ausland, insbesondere Ägypten, wo es unweigerlich zu Erkrankungen und Toten in der betroffenen Landbevölkerung kam. Seither ist die Diskussion um DPGs nie ganz verstummt. Denn das Grunddilemma, das Regelungsgefälle zwischen Staaten der westlichen Welt und Entwicklungsländern, besteht weiter.

Die von Professor Meinhard Hilf betreute Dissertation untersucht sowohl unilaterale Regelungsoptionen der Export- und Importstaaten als auch multilaterale Regulierungsansätze für den Handel mit DPGs auf ihre Vereinbarkeit mit dem WTO-Recht. Damit ist das Werk Teil der juristischen Aufarbeitung des nicht immer spannungsfreien Verhältnisses von Welthandel und Umwelt-/Gesundheitschutz.

Naturgemäß bilden Regelungsoptionen des Exportstaates ein wesentliches Kernstück der Arbeit (§ 3). Dogmatisch außerordentlich anspruchsvoll ist die Frage, ob Exportverbote GATT-Recht verletzen können. Mangels Anwendbarkeit von Art. I GATT (Meistbegünstigung) und Art. III GATT (Inländerbehandlung) bleibt als möglicher Maßstab nur Art. XI:1 GATT, welcher "Verbote oder Beschränkungen, sei es in Form von Kontingenten, Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungen oder in Form von anderen Maßnahmen" untersagt (S. 130-131). Ein Export von DPG könnte eine "andere Maßnahme" in diesem Sinne darstellen.

Problematisch ist in dieser Hinsicht die Entscheidung des Panels im *Asbest*-Fall (S. 135). Nach der nicht angefochtenen Auffassung des Panels fallen Importverbote, welche ein innerstaatliches Verwendungsverbot lediglich ergänzen, aufgrund der Anmerkung zu Art. III GATT in den Anwendungsbereich von Art. III:4 GATT. Damit hat das Panel – in gewisser Abweichung von früheren Panel-Entscheidungen – eine Gesamtbetrachtung vorgenommen (S. 135). Auf diese Weise ergibt sich die Gefahr eines "Wertungswiderspruchs" (S. 137). Denn Exportverbote, welche von einem innerstaatlichen Verbot begleitet werden, wie im Falle der DPGs, werden als verbotene Maßnahme nach Art. XI:1 GATT eingestuft, während Importverbote, welche von einem innerstaatlichen Verbot begleitet werden, nur am Maßstab des Art. III:4 GATT zu messen sind und nur bei entsprechender

Diskriminierung einen Verstoß gegen GATT-Recht begründen (S. 137 f.). Diese nicht unerhebliche argumentative Hürde überwindet der Autor elegant. Überzeugend legt er dar, dass Importverbote "unabdingbar" (S. 138) sind, um einem innerstaatlichen Verbot Geltung zu verschaffen. Dies ist anders bei Exportverboten. Deren Verhängung ist, soweit es nicht darum geht, Reimporte zu verhindern, fakultativ. Zu Recht weist der Autor darauf hin, dass es das Phänomen des Exports von DPGs ansonsten nie gegeben hätte (S. 138). Exportverbote weisen daher eine "überschießende handelsrechtliche Komponente" (S. 138) auf, die eine strengere Behandlung rechtfertigen. Die Anmerkung zu Art. III GATT steht dem nicht entgegen, da sie ihrem Wortlaut nach nicht auf Exportbeschränkungen anwendbar ist.

Konsequent analysiert der Autor sodann eine mögliche Rechtfertigung des GATT-Verstoßes durch Art. XX GATT. Mustergültig wird jedwede Frage im Zusammenhang mit der Auslegung des Art. XX GATT auf nahezu 60 Seiten dekliniert. In Übereinstimmung mit einer im Vordringen begriffenen Auffassung wird mit immer noch weit verbreiteten (Vor-)Urteilen aufgeräumt und einer weiten Auslegung des Art. XX GATT das Wort geredet: Weder aus der Systematik noch aus dem Wortlaut ergeben sich Anhaltspunkte für eine territoriale Beschränkung des Anwendungsbereichs von Art. XX GATT (S. 148). Im Anschluss an Werner Meng (S. 158) wird das vom Appellate Body im *Shrimp*-Fall aufgeworfene – aber nicht näher diskutierte – Merkmal des *sufficient nexus* zwischen dem regulierenden WTO-Mitglied und dem Schutzgut als nach allgemeinem Völkerrecht nicht erforderlich eingestuft. Denn die Regelungsbefugnis für Exportverbote ergibt sich bereits aus dem Territorialitätsprinzip (S. 158). Daher handelt es sich auch nicht um einen Fall der extraterritorialen Anwendung nationalen Rechts im engeren Sinne (S. 158-159). Ebenso wird bei der Auslegung des Begriffs der Notwendigkeit der staatlichen Souveränität und Regelungsbefugnis ausreichend Raum gelassen, indem eine Angemessenheitsprüfung im engeren Sinne abgelehnt wird (S. 170-179). Demzufolge bejaht der Autor im Ergebnis eine Rechtfertigung nach Art. XX GATT (soweit das Exportverbot die weiteren Voraussetzungen des Chapeaus erfüllt, S. 181-196).

Ebenfalls lesenswert ist die Darstellung der multilateralen Regulierung des Handels mit DPGs (§ 4). Nach Einführung in das Montrealer Protokoll über den Handel mit ozonschädigenden Substanzen und das Basler Übereinkommen über den Handel mit gefährlichen Abfällen als frühe "Präzedenzfälle" (S. 254) einer DPGs-Regulierung folgt eine nähere Betrachtung der Rotterdamer Prior Informed Consent-Konvention und des Stockholmer Übereinkommens über langlebige organische Stoffe. Der Autor legt überzeugend dar, dass insbesondere das Erfordernis des *prior informed consent* in vielen Fällen eine angemessene Reaktion auf die Tatsache darstellt, dass ein umfassendes Exportverbot für jegliche Art von DPGs ökonomisch zu suboptimalen Ergebnissen führen kann, obwohl zugegebenermaßen eine solche Lösung durch den Charme der Einfachheit besticht. Denn Ersatzprodukte für DPGs mögen in Entwicklungsländern nicht in ausreichendem Maße vorhanden sein (S. 242). In einer solchen Situation würde ein Exportverbot in der Tat mehr schaden als nutzen (S. 242-243). Zur Frage der WTO-Konformität von

Handelsbeschränkungen in multilateralen Umweltabkommen folgt der Autor für den Handel zwischen WTO-Mitgliedern einer Derogationslösung nach Art. 41 Wiener Vertragsrechtskonvention (S. 390-397) und für den Handel mit Drittstaaten wiederum einer Rechtfertigungslösung nach Art. XX GATT (S. 401-412). Diese Lösungen scheinen sich langsam als die herrschenden in der Literatur herauszukristallisieren (vgl. nur die Nachweise in den Fußnoten 789, 794 und 885).

Von der WTO ist in der näheren Zukunft kaum Nennenswertes zum Thema DPGs zu erwarten. So gehört ihre Regulierung nicht zum Mandat der Doha-Runde (zu früheren Ansätzen im GATT/WTO vgl. S. 354-377). Bezeichnenderweise kann auch der Autor in seinem Werk keinen einzigen Verstoß gegen WTO-Recht nachweisen. Vielmehr lassen sich alle nur denkbaren Konflikte ausräumen (vgl. die Zusammenfassungen zu § 3 und § 4, S. 249-252, 423-430). Dies tut der Aktualität des Themas jedoch keinen Abbruch. Es mag aber darauf hindeuten, dass der Zenit der Diskussion um DPGs innerhalb der WTO überschritten ist und multilaterale Lösungsansätze außerhalb der WTO gefunden bzw. bestehende vertieft werden müssen. Eine solche Einschätzung entspricht auch dem gängigen Argumentationstopos, dass sich die WTO auf die Regulierung des Handels konzentrieren solle und sich bei Umweltthemen regelmäßig übernehme. Die Dissertation kann dem interessierten Leser und Wissenschaftler als umfassendes Nachschlagewerk zur Regulierung von DPGs im Welthandelsrecht und zur Dogmatik der Art. XI und XX GATT ohne jegliche Einschränkung empfohlen werden. Michael K o e b e l e

Carmona Cuenca, Encarna: La crisis del recurso de amparo – La protección de los derechos fundamentales entre el Poder Judicial y el Tribunal Constitucional. Alcalá: Universidad de Alcalá (2005). 141 S. € 12,-

Encarna Carmona Cuenca, Privatdozentin für Verfassungsrecht an der Universität Alcalá, untersucht in der vorliegenden Veröffentlichung die aktuellen Fragen der Verfassungsbeschwerde (*recurso de amparo constitucional*) in Spanien.

Zunächst gibt die Autorin einen Überblick über die Rolle der Verfassungsbeschwerde für die Entwicklung der Grundrechtsschutzgarantie. Carmona Cuenca analysiert danach mit besonderer Aufmerksamkeit die Rechtsnatur der Verfassungsbeschwerde und betont die Subsidiarität dieses Verfahrens. Sie arbeitet hierzu die verschiedenen Ansätze zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit des Tribunal Constitucional pointiert heraus und stellt ihre Lösungsansätze vor.

Der effektive Schutz der Grundrechte durch das Tribunal Constitucional ist wegen seiner Überlastung gefährdet. Es besteht Handlungsbedarf, um sicherzustellen, dass das spanische Verfassungsgericht weiterhin seiner Aufgabe nachkommen kann. Die immer weiter steigende Zahl der eingelegten Beschwerden vor dem Tribunal Constitucional ist beeindruckend. Im Jahre 2003 waren 98 % der gesamten Verfahren vor dem spanischen Verfassungsgericht Verfassungsbeschwerden (7.721 von insgesamt 7.878 Verfahren). Der größte Anteil dieser Beschwerden scheiterte bereits an formalen Gründen und konnte deshalb zur materiellen Prüfung nicht angenommen werden. Ähnlich ist die Lage in Deutschland, wo die Verfassungsbeschwerde mit ca. 97 % den weitaus größten Anteil der Verfahren vor dem Bundes-

verfassungsgericht ausmacht und damit als Hauptursache seiner Überlastung gilt (siehe v. Mangoldt/Klein/Starck, Bonner Grundgesetz Kommentar, Art. 93, Rdnr. 166).

Die Überlastung des Tribunal Constitucional ist nach der Auffassung der Autorin im Wesentlichen auf zwei Gründe zurückzuführen:

a) Gegenstand der Verfassungsbeschwerde kann die Verletzung des Rechtes auf effektiven Rechtsschutz sein. Die weit überwiegende Anzahl der Beschwerden stützt sich auf eine Verletzung dieses Rechtes. Sie ist damit zu einer Art "Standard-Rüge" geworden.

b) Die ordentlichen Gerichte schützen die Grundrechte nicht ausreichend, so dass Grundrechtsverletzungen durch Gerichtsentscheidungen letztlich nur vom Tribunal Constitucional als "Superrevisionsinstanz" beseitigt werden können.

zu a): Art. 24 der spanischen Verfassung gewährleistet das Recht auf effektiven Rechtsschutz (*derecho a la tutela judicial efectiva*). Art. 53 Abs. 2 schließt dieses Grundrecht in die Gruppe der Rechte ein, die vom Tribunal Constitucional durch Verfassungsbeschwerde geschützt werden. Die Anerkennung dieser Verfahrensgarantie als Grundrecht hat in der Praxis dazu geführt, dass der Beschwerdeführer jede nachteilige gerichtliche Maßnahme als Eingriff in sein Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz rügt. Auf diese Weise kann regelmäßig der Rechtsweg verlängert und die Vollstreckung von Urteilen erheblich verzögert werden. Allein im Jahre 2003 beriefen sich 84,17 % der eingelegten Verfassungsbeschwerden (6.499 von 7.721 Verfahren) auf das Recht auf effektiven Rechtsschutz. Für diese zunehmende Zahl ist das Tribunal Constitucional mitverantwortlich, da es Art. 24 der spanischen Verfassung sehr extensiv ausgelegt und trotz der Vielzahl der Urteile keine klare Linie verfolgt hat. So fehlt es an einer Konkretisierung des Rechtes auf effektiven Rechtsschutz, damit die Parteien die Erfolgsaussichten ihrer Beschwerde zuverlässig einschätzen könnten.

zu b): Die zweite Ursache für die immer weiter zunehmende Anzahl von Verfassungsbeschwerden in Spanien ist für Carmona Cuenca die mangelhafte Umsetzung des Art. 53 Abs. 2 der spanischen Verfassung. Die Verfassung gibt hier vor, dass jeder Bürger sich vor Gericht mit einem besonderen Verfahren auf seine Grundrechte berufen kann. Dieses Verfahren soll der Gesetzgeber nach den Grundsätzen der Priorität (*preferencia*) und der Schnelligkeit (*sumariedad*) ausgestalten. Diesen Auftrag hat der Gesetzgeber jedoch nur unzureichend erfüllt. So ist das Verfahren gemäß Art. 53 Abs. 2 der spanischen Verfassung in verschiedenen Gesetzen stark zersplittert und mangelhaft in die Prozessordnungen integriert worden, so dass die Grundrechtsrüge innerhalb des Prozesses in der Praxis nur eingeschränkt möglich ist. Der Grundrechtsschutz durch die Gerichte ist heute insbesondere in folgenden Gesetzen geregelt: Real Decreto Legislativo 2/1995, por el que se aprueba el texto refundido de la Ley de Procedimiento Laboral; Ley 29/1998, de la Jurisdicción Contencioso-Administrativa; Ley 38/2002, de Reforma parcial de la Ley de Enjuiciamiento Criminal; Ley 1/2000, de Enjuiciamiento Civil und Ley Orgánica 2/1989, Procesal Militar.

Die ganz überwiegende Meinung der spanischen Verfassungslehre hält deswegen eine einheitliche gesetzliche Umsetzung des Art. 53 Abs. 2 in den jeweiligen Prozessordnungen zum Schutz der Grundrechte durch die Gerichte für erforderlich. Die Autorin schließt sich dieser Meinung an und fordert Änderungen der Prozessordnungen, damit der Grundrechtsschutz zunächst den ordentlichen Gerichten zukommt. Nur wenn dies im Einzelfall nicht gelingt, soll den Beteiligten die Verfassungsbeschwerde offen stehen, um ihre Grundrechtsverletzungen zu rügen.

Nachdem die Autorin die Ursachen für die Überlastung des Tribunal Constitucional analysiert hat, kommentiert sie die verschiedenen Vorschläge der spanischen Verfassungslehre. So fordern beispielsweise einige Autoren unter Berufung auf Kelsen die Abschaffung der Verfassungsbeschwerde, damit das Tribunal Constitucional sich auf die Normenkontrolle konzentrieren könnte. Andere schlagen demgegenüber vor, das Recht auf effektiven Rechtsschutz aus dem Kreis der durch die Verfassungsbeschwerde geschützten Rechtsgüter herauszunehmen. Carmona Cuenca hält die Abschaffung der Verfassungsbeschwerde für ausgeschlossen und die Herausnahme des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz aus dem Schutzbereich der Verfassungsbeschwerde für verfassungswidrig. Sie begründet dies damit, dass dieses Grundrecht gemäß Art. 53 Abs. 2 der spanischen Verfassung unter höchstem Schutz steht. Sie plädiert vielmehr, um die Arbeitsbelastung des Tribunal Constitucional zu vermindern, für die Einführung eines strengen Annahmeverfahrens (vgl. Lucas Murillo de la Cueva, *El amparo judicial de los derechos fundamentales*, in: Ruiz-Rico Ruiz, *La aplicación jurisdiccional de la Constitución*, 1997, S. 145 ff.). Dabei wäre zwischen Verfassungsbeschwerden gegen Grundrechtsverletzungen, die auf außerprozessualen Handlungen der Exekutive oder des Einzelnen beruhen, und Verfassungsbeschwerden gegen Grundrechtsverletzungen, die unmittelbar auf Prozesshandlungen der ordentlichen Gerichte beruhen, zu unterscheiden. Im ersten Fall könnte das geltende Zulassungsverfahren unverändert bestehen bleiben. Im zweiten Fall sollte die Grundrechtsverletzung, nach Auffassung der Autorin, durch die obersten Gerichte repariert werden. Damit würde die Garantie des Rechtes auf effektiven Rechtsschutz in der Verantwortung der obersten Gerichte verbleiben. Der Rechtsweg zum Tribunal Constitucional wäre nur in zwei Ausnahmefällen zuzulassen: entweder wirft die Rechtsverletzung ein Problem von verfassungsrechtlicher Bedeutung auf oder der Schaden des Beschwerdeführers wiegt übermäßig schwer.

Mit einer solchen Regelung möchte Carmona Cuenca bewirken, dass die Verfassungsbeschwerde, soweit sie sich auf prozessuale Grundrechtsverletzungen und insbesondere auf die Verletzung des Rechtes auf effektiven Rechtsschutz bezieht, in der Regel nicht zugelassen wird. Die Zuständigkeit des Tribunal Constitucional würde sich dann auf Verfassungsbeschwerden gegen Maßnahmen der Öffentlichen Gewalt – mit Ausnahme der Judikative – konzentrieren. Nur so könnte der Subsidiaritätsgrundsatz der Verfassungsbeschwerde für den Grundrechtsschutz eingehalten werden. Nur so könnten die Tätigkeitsgebiete der Judikative und des Tribunal Constitucional besser aufgeteilt werden, da die Gewährung des Grundrechtsschutzes in Gerichtsverfahren fast ausschließlich der Judikative vor-

behalten bliebe. Dieses Model gibt dem Tribunal Constitucional zwar einen großen Ermessensspielraum – ähnlich wie der *writ of certiorari* in den Vereinigten Staaten. Es ist jedoch eine interessante Alternative, um die Überlastung des spanischen Tribunal Constitucional zu vermindern.

Die hierzu erforderlichen Änderungen des Ley Orgánica del Tribunal Constitucional – Verfassungsgerichtsgesetz – sollten zeitgleich mit den oben beschriebenen Anpassungen in den verschiedenen Prozessordnungen erfolgen.

Carmona Cuenca leistet mit diesem Buch einen wesentlichen Beitrag zur Diskussion über die Neuordnung der Verfassungsbeschwerde in Spanien. Sie analysiert die Mängel und die verschiedenen Änderungsvorschläge, die zu ihrer Beseitigung vorgelegt worden sind. Die Autorin schlägt interessante Lösungen vor, damit das Tribunal Constitucional seine volle Arbeitsfähigkeit wieder erlangen kann. Es handelt sich um ein hervorragendes Werk, dessen verständliche Sprache, Vollständigkeit und kritische Überlegungen seine wesentlichen Merkmale sind.

María Teresa Díaz Luque, Alcalá de Henares/Bonn

Orakhelashvili, Alexander: Peremptory Norms in International Law. Oxford Monographs in International Law. Oxford: Oxford University Press (2006). XXXV, 622 S. £ 60,-/\$ 115,-

Die Rechtsfigur des zwingenden Völkerrechts (*ius cogens*) hat seit ihrer formellen Anerkennung in der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) von 1969 viel Beachtung im völkerrechtswissenschaftlichen Schrifttum gefunden. Zahlreiche Abhandlungen beschäftigen sich mit der rechtstheoretischen Erfassung des Konzepts, und viel argumentativer Aufwand wird betrieben, um die Zugehörigkeit einzelner völkerrechtlicher Bestimmungen zu dieser besonderen Kategorie von Normen zu begründen. Das vom IGH im *Barcelona Traction*-Urteil entwickelte Konzept der Verpflichtungen *erga omnes* (ICJ Reports 1970, S. 3, 32) sowie das von der International Law Commission (ILC) im Rahmen des Entwurfs zur Staatenverantwortlichkeit für völkerrechtswidriges Handeln diskutierte Rechtsfolgenregime für die schwerwiegende Verletzung zwingender Normen (ehemals bekannt als *international crime*) haben die Frage des Verhältnisses zwischen diesen Rechtskonzepten aufkommen lassen. Und weiterhin bestehen zahlreiche grundsätzliche Streitigkeiten und Unklarheiten im Hinblick auf Bedeutung, Inhalt und Anwendungsbereich des *ius cogens*. Vor diesem Hintergrund unternimmt Alexander Orakhelashvili den ebenso anspruchsvollen wie bedeutsamen Versuch einer umfassenden und systematischen Behandlung der Rechtsfigur des *ius cogens* unter besonderer Berücksichtigung der mit der Qualifizierung einer Norm als zwingend verbundenen rechtlichen Konsequenzen (S. 1-4).

Der erste Teil der voluminösen Arbeit ist dem Konzept und der Identifikation von zwingenden Normen des Völkerrechts gewidmet (S. 7-130). Nach einigen grundlegenden Ausführungen sowie einer kurzen Auseinandersetzung mit den Kritikern des *ius cogens* (S. 32-35) wendet sich der Autor der Frage der Identifikation zwingender Normen zu. Als wesentliches Merkmal einer zwingenden Norm identifiziert Orakhelashvili dabei ein substantielles Kriterium, nämlich die

Verkörperung eines wesentlichen Interesses der internationalen Gemeinschaft als Ganzes in Abgrenzung zu Interessen einzelner Staaten (S. 46 f.) sowie die moralische Konnotation des *ius cogens* (S. 48 f.). In der Folge listet der Autor diejenigen Normen auf, die von internationalen und nationalen Gerichten sowie vom Schrifttum als zum Bestand des zwingenden Völkerrechts gehörend qualifiziert werden (S. 50-66). Im Hinblick auf die Quelle des *ius cogens* setzt er sich zunächst mit der traditionellen Ansicht der Völkerrechtslehre auseinander, die in Anlehnung an den Wortlaut des Art. 53 WVK für die Entstehung einer zwingenden Norm voraussetzt, dass zunächst eine völkerrechtliche Norm aus den klassischen Rechtsquellen gemäß Art. 38 Abs. 1 IGH-Statut entsteht und diese sodann von der internationalen Gemeinschaft in den Rang einer zwingenden Norm erhoben wird (S. 104 ff.). Diesen am Konsensprinzip orientierten Ansatz verwirft Orakhelashvili aber sodann als mit Konzeption und moralischer Grundlage des *ius cogens* nicht vereinbar (S. 107 f.). In Übereinstimmung mit einer im Vordringen befindlichen Ansicht soll die Entstehung universell gültigen zwingenden Rechts auch ohne oder gegen den Willen einzelner Staaten möglich sein. Als Konsequenz dieses Ansatzes tritt die Frage nach den möglichen Rechtsquellen, aus denen eine zwingende Norm entstehen kann, in den Hintergrund. Nach Ansicht des Autors können alle Rechtsquellen Indizien für die Entstehung einer zwingenden Norm enthalten, der Nachweis, dass eine zwingende Norm auch eine Verankerung im Vertrags- oder Gewohnheitsrecht hat oder als allgemeiner Rechtsgrundsatz besteht, ist aber nicht erforderlich. Selbst die Anerkennung von *ius cogens* als autonome Rechtsquelle schließt der Autor nicht aus (S. 108-127). Mag man der Ansicht, dass die Entstehung von *ius cogens* nicht im Wege einer der traditionellen Rechtserzeugungsarten gemäß Art. 38 Abs. 1 IGH-Statut erfolgt, auch zustimmen, so weckt das von Orakhelashvili entwickelte Verständnis dennoch Bedenken. Denn der Autor will allein aus der Anerkennung von Gemeinschaftsinteressen zwingende Normen ableiten. Hiergegen spricht zunächst die vom Autor zugrunde gelegte Definition des Gemeinschaftsinteresses: Gemeinschaftsinteressen werden im strikten Gegensatz zu Staateninteressen konzipiert, mit der Folge, dass nur erstere zu zwingendem Völkerrecht erstarken können. Dieser Ansatz vernachlässigt jedoch zum einen, dass eine trennscharfe Abgrenzung von Normen, die der Gemeinschaft dienen, und solchen, die einzelstaatliche Interessen widerspiegeln, nicht existiert. Insbesondere das Vorzeigebeispiel einer zwingenden Norm, das Verbot der Aggression, dient sowohl fundamentalen Interessen der Gemeinschaft als auch der Integrität jedes einzelnen Staates. Es handelt sich somit keineswegs um eine Norm, die ausschließlich Gemeinschaftsinteressen widerspiegelt, dennoch wird sie von der ganz vorherrschenden Auffassung und auch vom Autor zum Kreis der zwingenden Normen gezählt. Zudem erscheint das Bestehen eines Gemeinschaftsinteresses als alleiniges Kriterium für die Annahme einer zwingenden Norm kaum geeignet. Denn der Begriff des Gemeinschaftsinteresses ist viel zu vage und seine Bestimmung zu subjektiv, um daraus das objektive Bestehen einer zwingenden Norm herleiten zu können. Den formalisierten Ansatz der WVK, die in Art. 53 die Anerkennung einer Norm als zwingend durch die internationale Gemeinschaft als maß-

gebliches Kriterium für die Entstehung einer zwingenden Norm ansieht – wie auch immer diese Anerkennung sich manifestieren mag – verfolgt Orakhelashvili nicht weiter. Die Unsicherheiten, die im Hinblick auf den Inhalt zwingender Normen bestehen, können mit dem vom Autor vertretenen Ansatz nicht beseitigt werden.

Der zweite Teil, der den rechtlichen Konsequenzen, die mit der Einordnung einer Norm als zwingend verbunden sind, gewidmet ist, stellt das Kernstück der Arbeit dar (S. 133-422). Dass die Behandlung dieses Aspekts einen derart breiten Raum innerhalb einer Untersuchung der Rechtsfigur des *ius cogens* einnimmt, ist sehr zu begrüßen. Denn zum einen dient sie der Klarstellung des strittigen Verhältnisses von zwingendem Völkerrecht zu anderen Rechtsfiguren, die auf eine stärkere “Gemeinschaftsorientierung” des Völkerrechts abzielen, wie beispielsweise die Verpflichtungen *erga omnes* oder das Rechtsfolgenregime des ILC-Entwurfs zur Staatenverantwortlichkeit. Zum anderen besteht gerade im Hinblick auf die Rechtsfolgen zwingender Normen große Uneinigkeit im völkerrechtlichen Schrifttum: Während manche Autoren die praktische Relevanz des Konzepts leugnen, sehen andere das *ius cogens* als Instrument an, um nahezu jede als wünschenswert erachtete Rechtsfolge zu begründen. Vor diesem Hintergrund analysiert der Autor in detaillierter Weise die Auswirkungen des *ius cogens* auf das Recht völkerrechtlicher Verträge, einseitige Akte von Staaten, das sekundäre Rechtsverhältnis, das durch die Verletzung einer völkerrechtlichen Norm begründet wird, Fragen der staatlichen Jurisdiktion sowie den Regelungsbereich der Staatenimmunität. Neben der umfassenden Berücksichtigung des einschlägigen Schrifttums fallen dabei der besondere Stellenwert, der den Entscheidungen internationaler und nationaler Gerichte eingeräumt wird, ebenso wie die Einbeziehung der Staatenpraxis auf. Allenfalls punktuell hätte man sich eine tiefere Auseinandersetzung im Rahmen der ansonsten umfassenden Darstellung gewünscht: So wird die Frage, ob und in welcher Weise ein nicht unmittelbar betroffener Staat auf die Verletzung einer zwingenden Norm mit Gegenmaßnahmen (Repressalien) reagieren kann, auf wenigen Seiten abgehandelt (S. 270-272). Angesichts der kontroversen Diskussion, die die Erörterung dieses Aspekts innerhalb der ILC sowie im Schrifttum erfahren hat und immer noch erfährt, sowie in Anbetracht der praktischen Bedeutung dieser Frage für die Durchsetzung wesentlicher Gemeinschaftsinteressen wäre eine intensivere Erörterung angezeigt gewesen – insbesondere vor dem Hintergrund des von Orakhelashvili verfolgten Ziels, die Rechtsfolgen zwingenden Völkerrechts umfassend zu untersuchen.

Der dritte Teil der Arbeit beschäftigt sich mit der Frage, ob die Befugnisse internationaler Organisationen – speziell des UN-Sicherheitsrates – durch Normen des zwingenden Völkerrechts begrenzt werden (S. 423-485). Diese Frage hat insbesondere angesichts der Sanktionspraxis des Sicherheitsrates im Rahmen der Terrorismusbekämpfung (Stichwort: *smart sanctions*) und ihrer Vereinbarkeit mit grundlegenden Menschenrechten an Brisanz gewonnen. Insofern erscheint eine intensive Auseinandersetzung mit dieser Frage dringend geboten. Im Einklang mit der vorherrschenden Auffassung – jedoch bedauerlicherweise unter weitge-

hender Ausblendung abweichender Meinungen – bejaht der Verfasser bereitwillig eine Bindung des Sicherheitsrates an die zwingenden Normen des Völkerrechts (S. 423 ff.) und erläutert ausführlich, in welcher Weise sich Konflikte zwischen *ius cogens* und Resolutionen des Sicherheitsrates ergeben können (S. 439-458). Aus der Bindung des Sicherheitsrates ergibt sich dabei als rechtliche Konsequenz der Inkompatibilität einer Resolution mit zwingendem Völkerrecht – sofern eine *ius cogens*-konforme Auslegung (S. 459-465) nicht in Betracht kommt – die Nichtigkeit der Resolution (S. 465-469). Damit stellt sich die Frage, welche Möglichkeiten ein Staat hat, wenn er sich mit einer Resolution des Sicherheitsrates, die gegen zwingendes Völkerrecht verstößt, konfrontiert sieht. Neben einem Recht zum Protest (S. 471 f.) stellt sich insbesondere die Frage, ob jeder einzelne Staat dazu befugt ist, die Befolgung der Resolution zu verweigern. Dabei hält der Autor zunächst daran fest, dass es grundsätzlich dem Sicherheitsrat obliegt, eine einmal angeordnete Maßnahme auch wieder zu beenden, und dass eine unilaterale Beendigung – beispielsweise eines Embargos – selbst dann nicht in Betracht kommt, wenn ein Wandel der zugrunde gelegten tatsächlichen Umstände erfolgt (S. 472-474). Im Hinblick auf die Verletzung zwingenden Völkerrechts durch eine Resolution des Sicherheitsrates bejaht Orakhelashvili jedoch das Recht jedes einzelnen Staates, die Befolgung der Resolution zu verweigern (S. 477-479). Bedauerlich ist indes, dass der Autor die immens wichtige Frage des gerichtlichen Rechtsschutzes gegen Maßnahmen des Sicherheitsrates, die sich nach der Anerkennung einer Bindung des Rates an zwingendes Völkerrecht nahezu aufdrängt, nur am Rande und nur im Hinblick auf internationale Gerichte behandelt (S. 480-484). Die in diesem Zusammenhang ergangenen und kontrovers diskutierten Entscheidungen des Europäischen Gerichts erster Instanz in den Fällen *Yusuf* und *Kadi* (Urteile vom 21.09.2005, Rs. T-306/01 und T-315/01) behandelt der Autor immerhin noch im Appendix (S. 581-584).

Im vierten Teil untersucht der Autor die rechtlichen Auswirkungen des *ius cogens* auf die internationale Gerichtsbarkeit (S. 489-537). Zutreffend geht der Autor dabei davon aus, dass der substanzielle Inhalt einer Norm grundsätzlich von der Frage der Jurisdiktion internationaler Gerichte zu trennen ist, zeigt in der Folge aber Relativierungen dieser Aussage auf (S. 489 ff.), bevor er sich den Streitschlichtungsmechanismen des Art. IX der Völkermordkonvention sowie Art. 66 *lit. a* WVK zuwendet. Im Hinblick auf die letztgenannte Vorschrift geht die absolut vorherrschende Auffassung indes davon aus, dass nur den Parteien eines Vertrages das Recht eingeräumt wird, die Unvereinbarkeit dieses Vertrages mit *ius cogens* vor dem IGH geltend zu machen – eine Lesart, die die Vorschrift in der Praxis weitgehend leer laufen lässt, die sich aber nichtsdestotrotz aus dem Wortlaut der Norm und ihrem systematischen Zusammenhang zu Art. 65 WVK ergibt. Orakhelashvili wählt hingegen einen weitergehenden Ansatz und will allen Vertragsparteien der WVK das Recht einräumen, ein Verfahren vor dem IGH einzuleiten, unabhängig davon, ob sie selbst Partei des Vertrages sind, dessen Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen zwingendes Völkerrecht in Rede steht (S. 515 f.). Abgesehen davon, dass diese Lösung kaum der bisherigen Staatenpraxis entspricht und keine

Verankerung in der völkerrechtlichen Realität beanspruchen kann, wäre angesichts der vorherrschenden Lesart des Art. 66 *lit. a* WVK zumindest eine intensivere Begründung dieser abweichenden Ansicht – die zweifelsohne eher der Bedeutung des zwingenden Völkerrechts entspricht – wünschenswert gewesen. Schließlich geht der Autor der Frage nach, ob aus einer Norm des zwingenden Völkerrechts Verpflichtungen *erga omnes* entspringen, die jeden Staat dazu berechtigen, die Rechtsverletzung vor dem IGH geltend zu machen, soweit die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Klage gegeben sind, unabhängig davon, ob der Staat direkt verletzt ist oder nicht – eine Frage, die der Autor im Einklang mit der wohl vorherrschenden Auffassung im Schrifttum bejaht (S. 518-527). Abschließend untersucht er die Auswirkungen des zwingenden Völkerrechts auf die Verfahren der friedlichen Streitbeilegung (S. 528-537). Der fünfte Teil, eine Analyse der rechtlichen Wirkungen des zwingenden Völkerrechts in den nationalen Rechtsordnungen unter Einbeziehung der Regelungsmaterie des Internationalen Privatrechts, rundet die Arbeit ab (S. 541-575).

Die Abhandlung von Orakhelashvili weist mit ihrer Schwerpunktsetzung auf eine neue Dimension innerhalb der akademischen und praktischen Diskussion um die Rechtsfigur des *ius cogens* hin: die Frage, welche Rechtsfolgen mit der Einordnung einer Norm als zwingend verbunden sind. Sie bietet insofern einen umfassenden Überblick, der auch weniger bekannte Aspekte des Rechtskonzepts anspricht und aufzeigt, welche Zusammenhänge zwischen zwingendem Recht und Fragen des allgemeinen Völkerrechts, wie beispielsweise Jurisdiktion oder Immunität, bestehen. Sowohl im Hinblick auf die einzelnen angesprochenen Fragestellungen als auch die Erfassung des *ius cogens* als „ganzheitliches“ Rechtskonzept stellt die Arbeit einen bedeutsamen Beitrag dar. Bemerkenswert ist dabei insbesondere, dass es der Autor nicht bei der Auswertung wissenschaftlicher Abhandlungen belässt, sondern in besonderem Maße auf Entscheidungen nationaler und internationaler Gerichte zurückgreift und die Verifikation der von ihm gefundenen Ergebnisse in der Staatenpraxis sucht. Damit gewährleistet der Autor zum einen, dass seine Ausführungen sich nicht in einem akademischen Glasperlenspiel erschöpfen, sondern Rückhalt in der Realität des internationalen Rechtssystems finden. Gleichzeitig widerlegt er den oft zum Ausdruck gebrachten Vorwurf, dass die Rechtsfigur des zwingenden Völkerrechts einen nachhaltigeren Eindruck in wissenschaftlichen Publikationen hinterlässt als in der Realität der internationalen Beziehungen. Insbesondere die zunehmende Rezeption des *ius cogens* durch die Judikative zeigt, dass es sich um ein praktisch relevantes Konzept handelt, dessen Existenz und Bedeutung im modernen Völkerrecht nicht mehr in Frage gestellt werden kann. Es bleibt der zukünftigen Völkerrechtspraxis und -wissenschaft überlassen, die Konturen des zwingenden Völkerrechts weiter zu schärfen und es als feste Größe zu etablieren.

Mehrdad Payandeh, Düsseldorf

Palley, Claire: An International Relations Debacle. The UN-Secretary-General's Mission of Good Offices in Cyprus 1999-2004. Portland/ Oxford: Hart Publishing (2005), 395 S. \$ 45,-

Seit Mai 2004 ist Zypern Mitglied der Europäischen Union. Die Hoffnung, dass der Weg Zyperns gen Europa als Hebel für dessen Wiedervereinigung dienen könnte, ist mittlerweile verblasst. Die Bemühungen des UN-Generalsekretärs um eine Lösung des Konflikts auf der Basis einer bizonalen Föderation waren zuletzt sehr intensiv. Zur öffentlichen Diskussion über den letzten Vorschlag Kofi Annans versucht die britische Verfassungsrechtlerin mit dem hier besprochenen Buch einen Beitrag zu leisten.

Die Autorin beschreibt selbst das Buch als "eine Fallstudie in internationale Beziehungen und in Gegenwartsgeschichte" ("*a case study in international relations and contemporary history*") (Vorwort), dargestellt aus der Sicht einer Juristin, die sich 25 Jahre lang aus der Warte des Verfassungsrechts, des internationalen Rechts und der Menschenrechte aus bemüht hat in Verhandlungsgesprächen zur Wiedervereinigung Zyperns beizutragen. Claire Palley war zwischen 1980 und 2004 die persönliche Rechtsberaterin des früheren Zypern-Präsidenten Glafkos Klerides. Da sie Zugang zu allen, auch unveröffentlichten Quellen besaß, bietet das Buch eine Fülle sehr interessanter Insiderinformationen.

Das Buch ist in 18 Kapitel untergliedert. Nach einem kurzen historischen Rückblick auf die letzten 50 Jahre, in denen das Zypernproblem internationale Aufmerksamkeit erregte, beginnt die Autorin mit der Darlegung der fünf Versionen des sog. "Annan-Plans". Die erste offizielle Version dieses Plans wurde am 11. November 2002 als Lösungsvorschlag des UN-Generalsekretärs präsentiert, nachdem die von der UNO vermittelten indirekten Zyperngespräche der Jahre 1999-2000 ebenso wie die Direktgespräche zwischen Glafkos Klerides und Rauf Denktaş (dem damaligen Führer der griechisch- und türkisch-zypriotischen Volksgruppen) im Jahr 2002 erfolglos geblieben waren. Gemäß diesem Plan sollte Zypern künftig föderativ gegliedert sein. Dem gemeinsamen Zentralstaat sollten zwei gleichberechtigte Teilstaaten zur Seite stehen. Palley kritisiert, dass dieser Vorschlag zwar ein Triumph für Theoretiker von Konfliktlösungen gewesen sein mochte, jedoch für das Funktionieren eines Staates katastrophal war (S. 37).

Am 10. Dezember 2002, zwei Tage vor Beginn des Kopenhagener EU-Gipfels, wurde eine überarbeitete Fassung des Vorschlags des UN-Generalsekretärs präsentiert, der jedoch ebenfalls ein Misserfolg war. Am 26. Februar 2003 wurde dann ein dritter Plan publik, der am 7. März 2003 mit leichten Änderungen zur Debatte gestellt wurde. Inzwischen hatte es in Nikosia einen Präsidentenwechsel gegeben. In diesem kritischen Zeitpunkt der Veröffentlichung sieht Palley den Grund für das Scheitern auch dieses letzten Versuchs zur Lösung des Zypernproblems durch den UN-Generalsekretär; er ist bekannt geworden als "Annan Plan V". Palley behauptet, dass es nicht der Annan-Plan an sich war, der beide Parteien in eine Sackgasse geführt hatte, sondern das Fehlen ernsthafter Verhandlungen über diesen Plan (Kapitel XIII des Buches). Der "Annan-Plan V" wurde bei einem Referendum im April 2004 von den türkischen Zyprioten angenommen (64,9 %), von den

griechischen Zyprioten dagegen abgelehnt (75,83 %) (S. 91). Die Autorin behauptet, dass durch diesen Plan alle wichtigen Förderungen der türkischen Zyprioten erfüllt worden seien, aber nicht wichtige Förderungen der griechischen Zyprioten. Der knappe Termin für das Referendum, der von der UNO festgesetzt worden war, war ein zusätzlicher Negativfaktor. Er ließ keine Hoffnung auf eine ernsthafte öffentliche Diskussion über einen Plan mit einem Umfang von 10.000 Seiten zu. Das Ziel war es, so Palley, möglichst schnell den Weg für die Türkei als EU-Kandidat zu ebnen und das Land vom Zypernproblem zu "entsöhnen" (S. 141). Sie kritisiert den UN-Generalsekretär, der verlangt hatte, dass die zypriotische Bevölkerung über den Plan abstimmen sollte, welcher im Konflikt mit dem eigenen Menschenrechtssystem und den Bestimmungen des Völkerrechts stand (S. 106). Das UN-Team entwarf in letzter Minute eine Verfassung für die türkisch-zypriotische Volksgruppe, basierend auf der existierenden Verfassung der "TRNZ", die in vielen Punkten nicht mit der Europäischen Konvention für Menschenrechte im Einklang stand.

In der Zeit zwischen 2003 und März 2004 wurde die Diskussion über elementare Aspekte des Zypernproblems für beide Parteien durch das Sekretariat der Vereinten Nationen eher erschwert als erleichtert (S. 141). Die Autorin wirft dem UN-Sekretariat insoweit grobe Nachlässigkeit vor (S. 138).

Kapitel X widmet Palley der Analyse des Beitrags der EU, der USA und Großbritanniens zu den Gesprächsrunden über die UN-Zypern-Pläne der letzten Jahre. Auszüge unveröffentlichter Briefe aller Parteien sind darin zu finden. Es sei das Ziel der USA und Großbritanniens gewesen, unter Federführung der UNO endlich eine Lösung für ein langwieriges Problem zu finden, auch wenn diese Lösung nicht unbedingt vernünftig und für alle Zyprioten akzeptabel war. Und sie sollte zur Not auch vor dem 1. Mai 2004, dem Tag des Beitritts Zyperns zur EU, erzwungen werden. Somit zeigt das Buch, dass es bei den Bemühungen des UN-Generalsekretärs eher um die Interessen Dritter ging als um eine echte Verständigung zwischen den beiden zypriotischen Gemeinschaften und ihrer Interessen.

Im letzten Kapitel, "*Lessons and the Future*", versucht Palley ihre Aussagen in Form eines offenen Briefes an die Adresse des UN-Generalsekretariats und der EU zu formulieren. Ihre kritische Haltung gegenüber dem Sekretariat kommt in folgender Feststellung besonders deutlich zum Ausdruck: "*The whole sad story revealed the Secretariat's unsuitability for achieving fair dispute settlement, and its unwillingness to uphold international law on military occupations. This failure is of consequence not only to Cyprus, but to all small States and peoples who have looked to the UN for protection from aggression and its results.*" (S. 239).

Sie plädiert für eine Wiederaufnahme der Gespräche, diesmal aber zwischen den beiden Gemeinschaften und ihren politischen Führern, unter Beobachtung durch die EU, durch Nicht-Regierungs-Organisationen und unter Berücksichtigung der entsprechenden UN-Resolutionen. Um ein neuerliches Debakel, wie bei den Verhandlungen über den V. Annan-Plan auf dem schweizerischen Bürgenstock, zu vermeiden, sollten beide Parteien den Verhandlungsrahmen gemeinsam abstecken (S. 257).

Abschließend lässt sich sagen, dass das Buch eine ausführliche und kritische Darstellung der Entwicklung der Zypernfrage der letzten Jahre bietet. Die Fülle der im Text verarbeiteten Dokumente ist einmalig; die wichtigsten von ihnen sind im Anhang des Buches zusammengestellt. Die Texte werden von einer Fülle von Fotos begleitet, die gemäß der Autorin *“put events in context and illuminate the attitudes of significant actors in a manner no written text can do”* (Vorwort).

Altana Filos

Proctor, Charles: Mann on the Legal Aspect of Money. Oxford: Oxford University Press (6. Aufl. 2005). lxx, 831 S. £ 195,-/\$ 350,-

Kurz vor seinem Tod 1991 hatte F. A. Mann die 5. Auflage dieses Klassikers des Geldrechts fertig gestellt (dazu Hahn, JZ 1991, 1124 f.)¹. Eine Neubearbeitung nach beinahe 15 Jahren ist – dessen war sich Proctor durchaus bewusst – ein Wagnis, das er gleichwohl einging, veranlasst nicht zuletzt durch die *“international prominence”* und den *“unique character”* des Werkes und zudem bestrebt, *“to preserve Dr Mann’s original work where possible”* (S. ix). Andererseits seien einige wichtige Entwicklungen im monetären Bereich eingetreten und einiges neue Material sei hinzugefügt worden *“to reflect the present writer’s own views and particular fields of interest”*. Die wesentlichen Änderungen werden bereits im Vorwort skizziert (S. ix f.).

Enthalten ist nach wie vor das Vorwort F. A. Manns zur Originalausgabe 1938; eingeleitet wird das Buch nunmehr aber durch persönliche Erinnerungen des Sohnes David Mann, die näheren Aufschluss über die Umstände der Erstveröffentlichung geben (S. v ff.).

Die Neuauflage umfasst sechs Teile mit insgesamt 33 Kapiteln, ausgehend vom *“concept of money and monetary systems”* über das *“private law of monetary obligations”* und das *“principle of nominalism”* zu *“exchange controls, exchange rates, and sanctions”*, dem *“public international law of money”* und mündend in 10 Kapiteln zu *“monetary unions and other forms of monetary organisation”*. Dem Text, der durch Randziffern weiter untergliedert ist, vorangestellt sind ein Verzeichnis von (englischen) Gesetzen, der zitierten Gerichtsentscheidungen (aus dem englischen Sprachraum, aber auch des EuGH). Am Ende des Werks findet sich ein detaillierter Index, in dem freilich das Römische Übereinkommen von 1980, auf das vielfach, nicht nur in Kap. 4 eingegangen wird, fehlt. Auch ein Literaturverzeichnis ist nicht vorhanden; generell wird, weil auch die Ausführungen stark an englischem Recht ausgerichtet sind, auf Autoren aus dem Vereinigten Königreich und den USA (vor allem Lowenfeld, *International Economic Law*) rekuriert. Zuweilen werden auch deutsches Schrifttum und Urteile deutscher, schweizerischer oder österreichischer Gerichte herangezogen, während aus dem frankophonen Bereich lediglich Carreau/Juillard (*Droit international économique*) und Gianviti als Quellen erscheinen.

¹ Hugo J. Hahn zum 80. Geburtstag am 15.1.2007.

Jedem Teil wird eine eigene Einführung vorangeschickt: Schon im Hinblick auf den Begriff des "Geldes" unterstreicht Proctor, eine zufrieden stellende rechtliche Definition habe "in a private law context" lediglich begrenzten Wert; hier sei "payment" wohl von weit größerer praktischer Bedeutung. In einem größeren Kontext, etwa für das Völkerrecht und die Bestimmung von "monetary sovereignty", bleibe aber "money" eine zentrale Kategorie (S. 3). Allerdings erachtet er es daher für nötig, die Grundlagen der "staatlichen Theorie des Geldes" in mehrfacher Hinsicht zu modifizieren, letztlich sei sie weniger um Aspekte der gesellschaftlichen als um solche der erst im Zusammenhang mit der Diskussion um die Europäische Zentralbank (EZB) entwickelten institutionellen Sicht zu ergänzen. Vor allem aber sei eine Ausgabe verkörperter Geldzeichen durch einen Staat bzw. dessen Zentralbank kein notwendiger Bestandteil der Gelddefinition (mehr). Auch Buch- oder sogar elektronisches Geld könnten daher als "Geld" im Rechtssinne angesehen werden, nicht aber Kreditkarten (S. 43 Fn. 182). Das Konzept "gesetzlicher Zahlungsmittel" ("*legal tender*") verliere daher zunehmend an Gewicht. "not all money is necessarily legal tender" (S. 66), obwohl es weiterhin kennzeichnend für Gesetzgebung über das Währungswesen sei (S. 46 Fn. 195). Die Darstellung von "eurocurrencies" mündet in das Fazit: "Whilst the State theory remains dominant within the field of monetary law, the growth of the eurodollar market has breathed some new life into the Societary theory." (S. 55)

Seit dem 19. Jahrhundert übliche nationale Währungssysteme befassen sich mit Namen und etwaigen Unterteilungen der Rechnungseinheit ("*unit of account*") sowie mit bestimmten technischen und rechtlichen Eigenschaften von Geldzeichen (Münzen, Banknoten, S. 66 ff.); auf institutioneller Ebene müssten (heute) aber auch Zentralbanken und deren Rolle im Währungssystem im Rahmen des Geld- und nicht nur des Verfassungsrechts behandelt werden (S. 58). Proctor misst zu Recht dem IWF seit Inkrafttreten der 2. Satzungsänderung 1978 eine nur noch "nominelle" Rolle als "monetary institution" bei (S. 61 f.). Damit korreliert, dass weder das Pfund noch andere Währungen heute in Gold oder andere Substanzen oder Wertmesser konvertierbar sind; vielmehr ist eine Rechnungseinheit "an independent measure of value" (S. 69), "an entirely abstract and independent concept" (S. 71). "Extrinsische" Änderungen einer Währung – Auf- oder Abwertungen – können daher nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen; hiervon zu unterscheiden sind aber "intrinsic alterations", Wertsteigerungen oder -verluste, auch wenn die Terminologie in Rechtsinstrumenten nicht immer präzise sei (S. 76). Proctor unterstreicht hier mehrfach (S. 70, 77) die Bedeutung der "rekurrenten Anknüpfung" an eine andere, frühere Währung, was später insbesondere im Hinblick auf die Einführung des Euro wieder aufgegriffen und noch weiter vertieft wird (z. B. S. 684).

Für private Geldverbindlichkeiten ergebe sich (auch für England) angesichts der Entscheidung des Court of Appeal in *Camdex International Ltd v. Bank of Zambia* (No. 3), (1997) CLC 714 keine Notwendigkeit zu einer strikten Trennung von Verbindlichkeiten in der eigenen (Pfund-) oder in fremden Währungen (S. 85). Generell besteht eine der wichtigsten Funktionen des Geldes darin, als allgemeines Mittel des Tausches oder einer Zahlung zu dienen; nahezu jeder Anspruch sei

letztlich mittels "monetary payment" zu erfüllen (S. 87). In Teil 2 wird daher zunächst in Kap. 3 der Charakter einer Geldverbindlichkeit analysiert, deren Erfüllung nie objektiv unmöglich werde, denn "money is always and everywhere in existence and available" (S. 90). Eine Geldschuld müsse zudem "capable of bearing interest" sein, und für sie müsse das Prinzip des Nominalismus gelten (S. 90). Proctor wendet sich dann Fragen des Internationalen Privatrechts ("*conflict of laws*") zu und orientiert sich dabei eng am Römischen Übereinkommen von 1980 (Rom I), um anhand einzelner Anknüpfungspunkte den Einfluss darzulegen "which the laws of various jurisdictions may have upon a monetary obligation" (S. 94). Als Grundlage der Erörterung der für Auslegung und Erfüllung von Geldverbindlichkeiten maßgeblichen Regeln diskutiert er "applicable law", "law of the place of performance", "law of the countries in which the parties are established", "law of the forum State" und schließlich "law of connected third countries". Frühzeitig weist er auf die begrenzte Bedeutung der *lex monetae* hin; sie definiere nur "the monetary unit in which an obligation is expressed or is to be performed, but the applicable law will generally define the amount of the obligation, the date on which it is to be performed and the consequences of non-performance" (S. 100). Bei der Behandlung von Auslegungsfragen wird zwischen anfänglicher und späterer Ungewissheit (S. 108) im Hinblick auf die Rechnungswährung als Maßstab der Schuld unterschieden, diese also von der Zahlungswährung (S. 107 Fn. 1) als deren Erfüllungsmodus (S. 109) getrennt. Kap. 5 geht zunächst auf "liquidated sums" ein und stellt dafür drei Faustregeln auf (S. 118), hernach werden "unliquidated claims" erörtert – hier werde die "identification of the money of account" bestimmt "by the system of law which governs the substance of the obligation as a whole" (S. 124). Nicht nur für das englische Recht maßgeblich ist wohl das Fazit, ein Zuerkennen von Schadensersatz ziele darauf ab "to achieve restitutio in integrum for the claimant" (S. 132). Drei Fällen einer "subsequent uncertainty" widmet sich Kap. 6: Änderung des für die Rechnungswährung bedeutsamen Rechts, Entstehen eines neuen Währungssystems infolge von Änderungen der Gebietshoheit neben dem bisherigen und schließlich Wegfall bzw. Ersatz eines alten Währungssystems. Der Autor geht hier auch, wie eingangs angekündigt, auf die Auflösung der Tschechoslowakei und Jugoslawiens ein (S. 137 Fn. 15, S. 141 f., 144). Würde eine bisherige Währung ohne Folgeregelung beseitigt, so würde dies einer (völkerrechtswidrigen) Konfiskation gleichkommen (S. 152 f.). Hingegen müssten, wenn ein einziges Währungssystem durch ein anderes ersetzt werde, "the *lex monetae* and the recurrent link" von allen Gerichten beachtet werden, "regardless of the country in which they sit and irrespective of the governing law of the obligation concerned" (S. 153); insofern habe das OLG Hamm das Verhältnis von ostdeutscher/DDR- zu westdeutscher/DM-Währung verkannt. Komplexer werde es, wenn mehrere neue Systeme an die Stelle eines alten treten; auf dieses Problem kommt Proctor später, bei der Diskussion des Austritts aus einer Währungsunion, noch einmal zurück (Kap. 32).

Kap. 7 geht davon aus, dass eine "valid and enforceable monetary obligation" besteht, und zielt darauf ab zu klären "whether the steps taken by the debtor have

been sufficient to discharge that obligation" (S. 159 f.), also ein in Art. 10 (1)(b) und (2) von Rom I behandeltes Problem. Nach dem (seinerseits nicht eindeutigen, S. 160 Fn. 2) Konzept der "Zahlung" – "any act offered and accepted in performance of a monetary obligation without changing the essential nature of the original obligation" – hält Proctor fest, bei großen Beträgen sei eine Zahlung "by legal tender" häufig "unthinkable". Daher sei hier die moderne Geschäftspraxis zu berücksichtigen, aber auch der Einfluss der Geldwäschegesetzgebung (S. 164, 165, 175). Jedenfalls sei (im englischen Recht) der Gläubiger oft gezwungen, eine Zahlung "in the 'commercial equivalent' of cash" anzunehmen ("or, perhaps more accurately, the debtor may be entitled to make his tender by proffering such an equivalent"). Daher müsse dieses Äquivalent präzisiert werden (S. 165 f.), zumal dies auch für den Zeitpunkt der Zahlung maßgeblich sei (S. 167 f.). Vor allem bei "bank transfers" erachtet der Autor erst die endgültige, unbedingte Gutschrift auf dem Gläubigerkonto als Datum der Zahlung (S. 170, 172). Was Fremdwährungsverbindlichkeiten in England angeht, sei der brisante Fall *Libyan Arab Foreign Bank v. Bankers Trust Co* aus währungsrechtlicher Perspektive korrekt entschieden worden: "the intended mode of performance should not have an impact on the broad substance or enforceability of the obligation; such a state of affairs would subvert the dominance of the applicable law of the contract over the law of the place of performance" (S. 176). Praktisch relevant sei vielfach ein Recht (des Schuldners), in einer von der Rechnungswährung verschiedenen Zahlungswährung zu erfüllen, zumal wenn der Gläubiger dagegen keine Einwände habe. Ein solches "right of conversion" finde sich auch in § 244 BGB (S. 179 f., Fn. 92, S. 185, Fn. 114), könne aber vertraglich ausgeschlossen werden. Eine Aufrechnung ("set-off") gegenüber Verbindlichkeiten in anderer Währung sei vernünftig; hier weist Proctor auf deutsche Literatur und Rechtsprechung hin, jedoch teils ohne exakte Quellenangabe (S. 189, Fn. 134). Der Zahlungsort solle heute keine größere Bedeutung mehr für die Zahlungswährung haben; vielmehr sollten im Zweifel Rechnungs- und Zahlungswährung identisch sein (S. 194). Der Darstellung nationalen (primär englischen) Rechts folgt als letzter Abschnitt "payment and private international law", wobei auf der Unterscheidung zwischen "matter of substance" und "matter of procedure" insistiert wird (etwa beim Verständnis von "Angebot" bzw. "tender", S. 196). Die Bestimmung des (Rechts des) Zahlungsortes sei besonders wichtig im Rahmen von "international banking transactions"; hier spreche einiges dafür, auf den Verwaltungssitz der Muttergesellschaft abzustellen (S. 205).

Kap. 8 wendet sich der Frage zu, ob "the institution of legal proceedings" einen Einfluss auf "nature or quality of a monetary obligation" habe. Dass dies regelmäßig nicht der Fall sei, wird anhand englischen und U.S.-amerikanischen Rechts erläutert; anschließend werden Insolvenz sowie "shares in a fund" näher betrachtet, insbesondere im Hinblick auf das richtige Umrechnungsdatum (S. 220 f.).

Vielfach komplementär zu Teil 2 ist der dritte, der sich mit dem Grundsatz des Nominalismus beschäftigt; "obligations expressed in money are to be treated as independent and self-standing measures of value; they are not liable to adjustment on the basis of factors which are extraneous to the monetary system or the unit of ac-

count" (S. 225). Demgemäß befassen sich Kap. 9 und 10 mit der Anwendung des Prinzips auf "liquidated" bzw. "unliquidated obligations". Proctor hält eingangs fest: "Legal tender legislation ... determines the medium through which performance is to be achieved but it does not determine the amount to be paid" (S. 228). Die Definition von Nominalismus wird von Dicey/Morris übernommen und dahin ergänzt "that an obligation expressed in money is intended to have a uniform and unvarying value, which is not affected by supervening events which are extraneous to the monetary system itself". Zumindest im Hinblick auf den Nominalismus gelte die staatliche Theorie des Geldes unverändert fort. Die Diskussion der verschiedenen (anderen) Theorien führt zum Schluss, Nominalismus sei empirisch abgeleitet aus einer Verallgemeinerung der normalen tatsächlichen Lage (S. 232, Bezug nehmend auf eine BFH-Entscheidung von 1974) bzw. des (mutmaßlichen) Willens der Vertrags-Parteien oder des Gesetzgebers (S. 242). Praktisch bedeute dieser "universell anerkannte" Grundsatz: "the creditor of the sum in question bears the risk that the purchasing power of the contractual currency will have fallen by the time the date of payment arrives, whilst the debtor bears the converse risk" (S. 233). Da es dabei um die "substance of the obligation" gehe, werde seine Anwendung stets bestimmt "by the governing law of the obligation concerned". In Fn. 34 (S. 234) gesteht Proctor freilich zu: "there would be some equity in a rule which ascribed the amount of a debt to the *lex monetae*", also "the law of the currency in which the obligation is expressed", er folgt dieser wesentlichen Abweichung von der herkömmlichen Auffassung aber letztlich nicht. Nach der geschichtlichen Entwicklung des Prinzips, beginnend bei Aristoteles, folgt eine Darstellung von (allgemeiner) "Natur" und Umfang. An deutschen Beispielen wird gezeigt, dass sich in Steuersachen "unjust consequences" ergeben könnten (S. 244 f.), aber nur bei Hyperinflationen Abstriche in Betracht kämen; dafür werden neuere Erkenntnisse des EGMR herangezogen. Schließlich werden Wirkungen in sieben spezifischen Kontexten erläutert, etwa im Hinblick auf (Verzugs-)Zinsen oder Konstellation einer "frustration" bzw. des Wegfalls der Geschäftsgrundlage. Kap. 10 stellt (noch einmal) klar, dass das Prinzip des Nominalismus nur gelte für "fixed or stated sums", aber nicht für Verbindlichkeiten "involving an unliquidated amount or claim" (S. 275). Auch hieraus ergeben sich aber monetäre Folgerungen, da die Wahl eines bestimmten Bewertungsstichtages zugleich zum Ausschluss nach diesem stattfindender Abwertungen führe (S. 277). Daher befasst Proctor sich am Beispiel des englischen und des U.S.-Rechts hernach mit der Bewertung vertraglicher und deliktischer Ersatzansprüche und der Schadensminderung sowie ähnlicher Situationen, etwa der Enteignungsentschädigung (S. 289 f.).

Bei langfristigen Verträgen kann den Wirkungen einer "schleichenden" Inflation – einer Erosion des Anspruchs – durch vertragliche Abmachungen gegengesteuert werden. Kap. 11 spricht kurz Gläubigerschutztechniken wie Wahl einer (vermutlich) wertbeständigen (Rechnungs-)Währung oder "barter" an (S. 293 f.) und wendet sich dann verschiedenen Wertsicherungsklauseln zu, von Goldklauseln – "now a matter of history" (S. 295) – in deren unterschiedlichen Ausprägungen über "unit of account clauses", wo erstmals ECU und SZR skizziert werden (S. 309 f.), bis zu

Index- und "escalation clauses", die nicht auf irgendeinen unabhängigen Index abstellen, sondern bei denen der Wert eines bestimmten Gegenstands "at periodic intervals by reference to prevailing market values" neu bemessen wird (S. 313). Nominalismus könne sowohl durch ausdrückliche als auch durch stillschweigende Vereinbarung abbedungen werden (S. 315). Jedoch müsse insoweit geklärt werden, ob dieser Grundsatz "such an entrenched part of monetary law" sei, dass ihn außer Acht zu lassen "suspicion" hervorrufe und (daher) von Gerichten nicht anzuerkennen wäre (S. 317); dies wird in Kap. 12 unternommen. Freilich handele es sich hierbei weder um Verfassungs- noch um (sonstiges) zwingendes Recht (S. 318). Jedoch stünden Gläubiger-Schutzklauseln weder "legal tender legislation" noch andere "public policy"-Erwägungen entgegen, sondern allenfalls speziell gegen die Verwendung von Gold- oder anderen Klauseln erlassene Gesetze (S. 323 ff.).

Proctor meldet Zweifel daran, dass § 2 PreisG (1998) gültig sei, denn insoweit bestehe keine nationale Kompetenz mehr (S. 325). Wenn der Gesetzgeber eine klare Entscheidung in Zeiten wirtschaftlicher Stabilität getroffen habe und an dieser auch in der Krise festhalte, solle jedenfalls die Justiz nicht dessen Rolle einnehmen, vielmehr in aller Regel "uphold the terms of the agreed bargain" (S. 329).

Kap. 13 befasst sich mit der Rolle des "law of the currency" – insbesondere dem *lex monetae*-Prinzip – und einigen Fragen des Internationalen Privatrechts. Wiederum ist die staatliche Theorie des Geldes maßgeblich: "As each State exercises ... sovereign powers over its own currency it must be the law of the currency (*lex monetae*) which determines whether particular notes or coins have the character of 'money' and, if so, the nominal value attributed to them" (S. 332). Ausländisches Währungsrecht anzuerkennen ("recognition") sei hierbei nicht gleichzusetzen mit dessen Durchsetzung ("positive enforcement", S. 339, Fn. 42); ändere sich dieses, werde die Erfüllung einer Geldschuld nicht unmöglich; "monetary obligations are 'indestructible'". Die Abgrenzung des Rechts, welches "composition, denomination, and nominal value of the currency concerned" bestimme, von demjenigen, das für Fragen "touching the substance of the obligation" maßgeblich sei, wird anhand der englischen und ausländischen Rechtsprechung zu "revalorisation" erörtert; auch hier geht Proctor wieder auf die Relevanz von Rom I ein. Aus IPR-Sicht – Stichwort "public policy" – könne ein die Verwendung von Wertsicherungsklauseln beschränkendes Gesetz nur selten, nämlich bei willkürlicher oder diskriminierender Gestaltung negiert werden – "for instance, where it was designed exclusively to damage the interests of foreign creditors" (S. 353).

Teil 4 fasst auf den ersten Blick eher disparate Themen, nämlich "exchange controls, exchange rates, and sanctions" zusammen. Devisenkontrollen versteht Proctor nicht notwendig nur im Sinne von Art. VIII (2)(b) des IWF-Abkommens, sondern als "a system of open restrictions on payments or transfers to or for the benefit of persons resident in another country, which is imposed to protect the financial resources of the country and which is thus primarily concerned with the outward movement of payments or transfers" (S. 357 mit Fn. 1). Im Unterschied dazu werde ein Sanktionsregime gewöhnlich einem bestimmten Staat gegenüber errichtet "with a view to persuading it to adopt a particular course of action", oder

zuspitzend: "Exchange controls are thus protective, whilst sanctions are punitive" (S. 357). Dieser Teil widmet sich drei zentralen Fragen für jede Transaktion, die sowohl die eigene als auch eine fremde Währung und/oder eine Zahlung an eine gebietsfremde Person betrifft, nämlich: "At what rate will any necessary exchange be effected? Is the required exchange lawful and/or are any official permissions required for that purpose? Is the payment to the foreign resident lawful under English law?" (S. 357). Weil immer noch diverse Staaten dem früheren "UK model" folgten, erläutert Proctor zunächst Struktur und System des 1973 bzw. 1979 aufgehobenen Exchange Control Act 1947 (Kap. 14), dessen Erfolg weithin auf "administrative practice and pragmatism" beruht habe (S. 369). Eingehender erörtert wird sodann "exchange control under the International Monetary Fund Agreement", wobei freilich teilweise die Vorschriften des ursprünglichen Übereinkommens zitiert werden (z. B. S. 372). Nach einer Debatte der drei oder gar vier (s. S. 374, Fn. 13) Möglichkeiten einer angemessenen Auslegung des Art. VIII (2)(b) und der andauernden Rechtsunsicherheit hierüber (S. 376) zeigt der Autor inhaltliche Grenzen für generell zulässige Devisenkontrollbestimmungen auf; ein Konflikt mit "public policy" könne eintreten "when their application would be discriminatory or penal in character or otherwise obnoxious" (S. 377). Nachdem er festgehalten hat, dass Art. VIII (2)(b) "by no means requires the universal recognition and enforcement of exchange control legislation among (IMF) member States", sondern "that certain types of contract be treated as unenforceable if they infringe such regulations and certain other conditions are met" (S. 378), werden gleichwohl kommentarartig alle Tatbestandsmerkmale der Vorschrift erläutert. Die Anwendung auch auf Kapitaltransaktionen sei nicht mehr gerechtfertigt (S. 382 f.), die Bedeutung von "exchange contract" bleibe "obscure" (S. 386), und die Auffassung des BGH, "enforceable" meine lediglich ein Verfahrenshindernis (S. 405), sei mit dem Zweck der Vorschrift, dem Schutz der Währungsreserven (S. 398 f.), nicht vereinbar. Vielmehr gehe es um "ineffectiveness or nullity of a contract", wodurch die Rückzahlung bereits erfolgter Leistungen aber nicht ausgeschlossen werde (S. 405). Letztlich sei die Bestimmung nicht mehr zeitgemäß und zumindest auch aus diesem Grunde eng auszulegen (S. 407).

Jenseits des Anwendungsbereichs von Art. VIII (2)(b) stellt sich die allgemeine Frage, ob und wie weit fremdstaatliche Devisenkontrollvorschriften – "of an essentially public character" (S. 410) – von englischen (und anderen ausländischen Gerichten) angewendet oder gar durchgesetzt werden dürfen. Kap. 16 behandelt diesbezüglich zunächst "status and application of foreign exchange control regulations" und kommt dabei auf die Unterscheidung von (regelmäßig ausgeschlossenenem, S. 416 f., 445 ff.) "enforcement" und (normalerweise zulässiger) "recognition" zurück. Daraus folge: "foreign exchange control laws may provide a shield, but not a sword" (S. 419). Im Rahmen von Verträgen ließen sich nur ausnahmsweise "public policy"-Erwägungen heranziehen, um eine aus jenen Regelungen herrührende Unwirksamkeit beiseite zu setzen (S. 424). Auch wenn "exchange controls" nicht Teil des "applicable law" bildeten, könnten sie in mehreren Fallgestaltungen doch beachtlich sein. Insoweit sei der Zahlungsort "usually a matter of convenience and

no more" (S. 435); Banknoten könnten als gesetzliches Zahlungsmittel auch außerhalb ihres Herkunftslandes (und trotz Exportverbots) regelmäßig zur Tilgung aller Schulden eingesetzt werden, die in der betreffenden Währung ausgedrückt sind (S. 439). Ausländische Devisenkontrolle könne inländische "rights of property" nicht tangieren; auch von der englischen Geldwäsche-Gesetzgebung würden aus Verstößen erlangte Mittel nicht als "criminal property" angesehen (S. 445). Beleuchtet werden schließlich Bestrebungen von Staaten, über den Umweg von "exchange control" extraterritoriale Rechte geltend zu machen "of controlling, collecting, or retrieving private property or other rights vested in them or their government agencies". Jedoch sei völkergewohnheitsrechtlich anerkannt, kein Staat sei "entitled directly or indirectly to enforce outside its own territory its prerogative rights or public laws" (S. 445 f.).

Das – neue, überblicksartige – Kap. 17 über "sanctions and monetary obligations" bezieht sich auf die Konstellation eines "Einfrierens" von Vermögenswerten eines Zielstaats mit der Folge "that debtors resident in the imposing State will be barred from making payments which are otherwise due to the target State or to companies or individuals resident within it" (S. 452). Behandelt wird zuerst die Vereinbarkeit von – oft auf politische Änderungen abzielenden – Sanktionen mit dem Völkerrecht; diese sei gegeben, solange der Eingriff entweder die Schwelle einer "coercive intervention" nicht überschreite oder "a proportionate response to an international wrong committed by the target State itself" darstelle (S. 453). Kurz erörtert wird auch ein etwaiger Verstoß gegen das GATT (S. 454), das freilich für Zahlungs- und Kapitalverkehr nur am Rande bedeutsam ist (dazu später, S. 568 ff.). Im Rahmen internationaler, d.h. seitens der UN verhängter Sanktionen werden Art. 301 EG bzw. Art. 11, 14 f. EUV nicht genannt, Art. 60 EG nur erwähnt und für den Vorrang auf Art. 307 EG abgestellt, nicht etwa auf Art. 103 UN-Charta (S. 456). Ausführlicher werden die privatrechtlichen Wirkungen von "blocking orders" und ähnlicher Maßnahmen für "UK sanctions" und "foreign sanctions" dargelegt. Anlässlich des "fight against terrorist activity" wendet sich Proctor schließlich der "long arm" jurisdiction im Hinblick auf Zugriff auf relevante Gelder zu: "As in the case of money laundering laws generally, rules which seek to counter terrorist funding activities can only operate effectively if a certain burden of compliance is imposed upon financial institutions, and if non-compliance is met with effective penalties" (S. 463 f.). Secs. 317 et seq. des USA Patriot Act werden kritisch gewürdigt. Nur wenn die Anwendung dieser Gesetzgebung auf Fälle beschränkt bleibe "in which there is real evidence that the foreign institution is complicit in money laundering" und ihr "access to the courts to challenge any forfeiture order" eröffnet wird, "then it may well be that this apparently draconian legislation can be justified against the background of concerted international efforts to counteract terrorist activities and to restrict their sources of funding" (S. 468).

Kap. 18 erörtert als zweiten Problembereich im Verhältnis eines unabhängigen Währungssystems zu anderen unter dem Titel "exchange rate" die "valuation of one currency in terms of another" (S. 469). Während die nominelle Parität ("par of exchange") in einer Welt "floatender" Währungen nur kurz gestreift wird (S. 469

ff.), geht Proctor näher auf den realen Wechselkurs (*“rate of exchange”*) ein. Von vier Fragestellungen – anwendbares Recht, maßgeblicher Zeitpunkt, rechtlich maßgeblicher Ort, *“identifying the particular rate of exchange to which resort is to be had for the purpose of effecting the conversion”* – wird nur die letzte eingehend behandelt (S. 476 ff.). Selbst wenn ein amtlicher oder üblicher Wechselkurs nicht zu ermitteln sei, sei es grundsätzlich unzulässig *“to apply a ‘black market’ rate, ... ie a rate arising from transactions which are illegal under the local law”* (S. 493), denn dies gerate in Konflikt mit der Währungssouveränität des betroffenen Staates (S. 494).

Damit wird das Thema von Teil 5 vorgegeben, welches vom *“public international law of money”* handelt. Dabei wird eingangs klargestellt: *“If a State has the right to establish and to regulate a monetary system, then it must respect the right of other States to do likewise”* (S. 497). Währungshoheit falle dabei unter die *“domestic jurisdiction”* i. S. von Art. 2 Ziff. 7 UN-Charta (S. 500), wobei der externe Aspekt, etwa die Einführung von Devisenkontrollen, stärkeren Bindungen unterliege als der innere (S. 502). In der Folge setzt sich Proctor mit vier besonderen Anwendungsfällen der Währungshoheit auseinander: *“depreciation”*, *“devaluation”*, *“non-revalorisation”* und *“exchange control”* und hält fest, auch nationales Währungsrecht könne Anlass und Grund eines internationalen Rechtsstreits sein (S. 510). In der Regel liege allerdings keine (völkergewöhnheitsrechtswidrige) Konfiskation, sondern *“nur”* eine Verletzung privater vertraglicher Rechte vor (S. 512 f.). Jedoch werde Ausländern auch insoweit *“fair and equitable treatment”* geschuldet: *“Monetary sovereignty cannot be used as a cloak for confiscation, discrimination, or other actions of a type generally condemned by international law”* (S. 520). Erläutert werden dann neuere Entwicklungen (Argentinien, EMRK, EG – letzteres bezogen auf BVerfGE 89, 155), mit dem Fazit, verfassungsrechtliche oder monetäre Gründe könnten nur selten mit Erfolg gegenüber nationaler Währungsgesetzgebung ins Felde geführt werden (S. 527). Über das (auch) aus der Währungshoheit ableitbare *lex monetae*-Prinzip hinaus fragt sich, ob ein Staat einer umfassenderen Verpflichtung unterliege *“to protect and defend the monetary systems of other States?”* (S. 529). Im Allgemeinen sei dies nicht der Fall, jedoch etwa im Sonderfall der Geldfälschung (*“counterfeiting”*) sowie im Hinblick auf einen *“belligerent occupant towards the currency of the occupied territory”*, wobei Proctor am Schluss von Kap. 20 auch auf die rechtmäßige Nachfolge-Regierung eingeht und zuvor (S. 534, Fn. 21) die Situation in Afghanistan und im Irak streift.

Zu Beginn von Kap. 21 wird (erneut) erklärt, warum zumindest einige Ausführungen auch nötig seien zu *“institutions responsible for the issue of physical money and the conduct of monetary policy on behalf of the State”* (S. 539); dabei gehe es hier – im völkerrechtlichen Kontext – allein um *“the position of foreign monetary institutions before a domestic court”*, also um Fragen der staatlichen Immunität, wobei zunächst neun spezifische Funktionen einer Zentralbank aufgelistet werden (S. 540 f.). Proctor folgt hier bekannten Pfaden, wenn er den Sonderstatus auf Hoheitsakte beschränkt und dabei deren Natur, nicht den Zweck für maßgeblich hält (S. 544). Vollstreckungsschutz sei im Hinblick auf ihre Rolle als

Hüter der Währungsreserven gerechtfertigt (S. 545 f.). Bei “treaty organisations as central banks” – vor allem, aber nicht nur der EZB – sei die “immunity position” vor Gerichten dritter Staaten “less clear”, aber wohl “available in some countries” (S. 553).

“International rules of monetary conduct” sind vornehmlich solche völkervertraglicher Art. In Kap. 22 wird zu Beginn vermerkt, die bilaterale Vertragspraxis habe auf diesem Gebiet noch kein Ausmaß erreicht “at which it is possible to deduce from it any specific rules of customary international law” (S. 558). Jedoch erlaube das IWF-Übereinkommen, insbesondere dessen Art. VI (3), auf eine generelle Zulässigkeit von “controls on capital movements” zu schließen (S. 559, 586). Ein “enforcement of treaty rules” (aus dem IWF-Abkommen) komme auch zwischen dessen ausschließlich staatlichen Parteien in Betracht (S. 560). Die dort normierten Konsultations- und Kooperationspflichten enthielten freilich nur schwache Bindungen staatlicher Handlungsfreiheit (S. 563) und werden daher (Fn. 29) als eine Art “soft law” bezeichnet. Weitere Themen dieses Kapitels sind die derzeit obsole- te “stability of exchange rates”, sodann “floating rates, monetary pegs, and dollari- sation”. Hier diskutiert Proctor, ob die Haltung Chinas, einen “peg” zum US-\$ aufrecht zu erhalten, gegen Völkervertragsrecht verstoße (S. 566 ff.) und ob für eine “Dollar”- oder auch “Euroisierung” – auf die in Kap. 32 zurückgekommen wird – eine Zustimmung des Emissionsstaates erforderlich sei (S. 571 f.). Erörtert werden weiter eine “manipulation of exchange rates”, “discriminatory currency ar- rangements and multiple currency practices” sowie (eingehender) die “convertibil- ity” von Währungen der IWF-Mitglieder “for current international transactions”. Klargestellt wird dabei, dass staatliche Aufsicht nicht notwendig bereits “restric- tions” i. S. v. Art. VIII (2)(a) IWF-Abkommen beinhalte (S. 578). Die “*Dasson- ville*”-Entscheidung des EuGH habe hier die notwendige Unterscheidung von Waren-Einfuhrbeschränkungen und Devisenkontrollen verkannt (S. 581). Schließ- lich werden bilaterale Vereinbarungen, nicht zuletzt (auch deutsche) Investitions- förderungs- und -schutzverträge im Hinblick auf Zahlungs- und Kapitalverkehrs- beschränkungen betrachtet. Anders als aus Art. 56 EG (S. 582) gehe aus ihnen ein Verbot eines Devisenkontrollregimes nicht zwingend hervor. Ob freilich gerade das allererste, 1959 von Deutschland mit Pakistan abgeschlossene Kapitalschutzab- kommen ein passendes aktuelles Beispiel abgibt (S. 585 f., Fn. 128, 129), erscheint fraglich.

Kap. 23 wendet sich dem “monetary law of interstate obligations” zu. Die hier aufgeworfenen Fragen seien zwar “similar to those which arise under a domestic contract” (S. 587), jedoch entstünden besondere Schwierigkeiten aus der “absence of an international currency” (S. 588), trotz ECU (bzw. Euro) oder Sonderzie- hungsrechten als Referenzstandards. Auch hier müsse die Rechnungswährung be- stimmt werden, sei jedenfalls für “liquidated obligations” der Nominalismus maß- geblich (S. 596). Dabei dürfe der Schuldnerstaat die eigene Währung auch abwer- ten, sofern dies nicht explizit ausgeschlossen sei (S. 598). Für die Berechnung von Schadensersatz gebe es mehrere Methoden. Schutzklauseln gegen die Folgen einer “monetary depreciation” seien vielfach üblich, Barzahlung hingegen in aller Regel

ausgeschlossen (S. 612). Letztlich müsse der Grundsatz "effektiver Kompensation" für die geschuldete Zahlung gelten (S. 616). Ein Staat könne sich jedenfalls nicht auf die eigene Devisenkontrollgesetzgebung berufen, um internationalen Verpflichtungen nicht nachzukommen (S. 617).

Der letzte, 6. Teil des Werks handelt von "monetary unions" und – nur im abschließenden Kap. 33 – von "other forms of monetary organisation". Die Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion in Europa als wichtigste monetäre Entwicklung seit der Voraufgabe – so schon im Vorwort (S. x) – "directly challenges the traditional notion that individual States must create and organise their own, independent monetary systems". Auch habe sie "the crucial role of central banking institutions in the creation of a monetary system" verdeutlicht. Schließlich habe das Projekt einer einheitlichen Währung auch "far-reaching consequences for private law obligations" (S. 621). Eine ausführliche Darstellung sei geboten, um künftig von europäischen Erfahrungen zehren zu können. In Kap. 24 – "the nature and history of monetary unions" – wird zunächst Manns Definition der Währungsunion, die auch eine Schaffung einer "single currency" beinhaltet, übernommen (S. 624). Für sie sei auch ein Mindestmaß wirtschaftlicher Harmonisierung und freien Zahlungs-/Kapitalverkehrs Voraussetzung (S. 625), bzw. noch schärfer formuliert: "economic union is in some respects the master, whilst monetary union is its servant". Allerdings – für das Vereinigte Königreich gewiss ein wichtiger Punkt – gehe mit der Währungsunion nicht zwingend die Errichtung eines europäischen Bundesstaates einher (S. 625 f., 765 ff.). Als andere, außereuropäische Modelle von "monetary unions" beschreibt Proctor sodann die beiden für den Franc CFA konstitutiven Vereinbarungen sowie die Situation in der östlichen Karibik; im einen wie im anderen Fall sei ein (Wieder-)Austritt explizit vorgesehen (S. 630, 631). Weitere bzw. (in Afrika) erweiterte Unionen seien absehbar, denn dieses Konzept sei weder neu noch durch Erfahrungen widerlegt (S. 633). Kap. 25 schildert in der Folge (bewusst knapp) den geschichtlichen Hintergrund der "European Monetary Union", von den einschlägigen Vorschriften des ursprünglichen EWG-Vertrags 1957 über den "Werner"-Bericht 1970, das Europäische Währungssystem 1979, die Einheitliche Europäische Akte, die 4. Kapitalverkehrs-Liberalisierungsrichtlinie 1988 bis zum Maastrichter Unionsvertrag. Deutlich gemacht wird, dass die E(uropean)C(urrency)U(nit) kein Geld im Rechtssinne war, aber in manchen nationalen Rechtsordnungen den Status einer *de facto*-Währung inne hatte (S. 647). Die Erörterung von EUV/EGV erschöpft sich in einem knappen Überblick zu Regeln und Rechtsprechung zur Kapitalverkehrsfreiheit (S. 652 ff.), denen insoweit erhebliche Bedeutung beigemessen wird (S. 657). Dass diese erst durch Art. 56 EG auch im Verhältnis zu Drittstaaten gewährleistet wurde, bleibt unerwähnt.

Der Vertragsrahmen für die einheitliche Währung und die dem Euro zugrunde liegende institutionelle Struktur werden über vier Kapitel (26-29) aufgeteilt erläutert. Das erste befasst sich mit EWU und Unionsvertrag, stellt die drei Stufen bis zur Endphase dar, wobei jedoch die Liste der Teilnehmerstaaten nicht erst "towards the end of the third stage" (S. 659), sondern der zweiten zu fixieren war, beleuchtet die Maastricht-Kriterien – mit zutreffendem Hinweis darauf, dass diese

“essentially guidelines” seien, “with all of the scope for flexibility which that term implies” (S. 661) – und geht endlich auf die “regulation of economic and fiscal policies” ein. Dabei zeige die EuGH-Entscheidung vom 13.7.2004, dass “the excessive deficit and surveillance procedures designed to underpin the single currency do enjoy a degree of legal force” (S. 665). Wichtig erscheint Proctor auch eine Folge der “no bail out”-Klausel (Art. 103 EG): “Whilst the participating Member States pool certain of their foreign reserve assets as a consequence of monetary union” – wie später noch näher beschrieben wird (S. 674 f.) –, “the same cannot be said of their liabilities; these remain the separate liabilities of individual Member States” (S. 667).

Für die Behandlung des “institutional framework” der Währungsunion (Kap. 27) stützt sich Proctor vor allem auf Arbeiten von Smits sowie von Zilioli und Selmayr (S. 671, Fn. 2); angesichts der Fülle der Literatur ist dies recht dürftig. Kurz skizziert werden die Vorläufer, vor allem der Europäische Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit und das Europäische Währungsinstitut (S. 673). Aber auch dem Europäischen System der Zentralbanken – ESZB – sowie seinen Elementen, der EZB und den bislang 12, mit dem Beitritt Sloweniens ab 2007 13 nationalen Zentralbanken widmet er nur gut sechs Seiten. Die EZB sei eine “international organisation created by treaty”, mit “separate legal personality” (S. 674, 750) – auch auf Ebene des Völkerrechts? Jedoch existiere sie im Rahmen der Gemeinschaft und sei durch deren Recht gebunden. Daraus folge: “The independence of the central bank cannot be invoked so as to except the ECB from the requirements of the EC Treaty itself” (S. 675), wie die EuGH-Entscheidung zum Verhältnis zu OLAF zeige (Rs. C-11/00). Eher unklar wird die Rolle nationaler Zentralbanken im Hinblick auf die Verwaltung – nur? – der EZB übertragener Währungsreserven behandelt, da diese gerade nicht zur Gänze gepoolt werden (S. 678). Vor allem rechtfertigt diese Tätigkeit kaum die generelle Folgerung “that the ECB itself is responsible as principal for the contractual obligations and other liabilities which the national central banks may incur in the course of their activities on behalf of the ECSB” (S. 679).

Der vertragliche, d.h. primärrechtliche Rahmen der “single currency” umfasst lediglich drei Vorschriften; diese analysiert Proctor – jeweils nach Zitieren ihres Wortlauts – “in the chronological order of their relevance for the creation of monetary union” (S. 682), also zuerst Art. 118, dann (eingehender) Art. 123 Abs. 4 und schließlich Art. 106 EG. Ein rekurrenter Anschluss bestehe nicht zwischen dem ECU-Korb und dem Euro, sondern zwischen diesem und den alten nationalen Währungen (“*legacy currencies*”) der “Eurozone”-Teilnehmerstaaten (S. 684). Lediglich notiert wird, dass die Ausgabe von Euro- bzw. Cent-Münzen weitgehend Angelegenheit der Staaten bleibt, denn die auch hier erforderliche Zustimmung durch die EZB bedeute, dass diese “control over the issue of all physical money within the eurozone” habe (S. 686). Am Ende von Kap. 28 wird das “Madrid Scenario” vom Dezember 1995 dargestellt und weithin als Anwendung von “existing and well-established legal rules” auf die Euro-Einführung gewertet (S. 689). Aus ihm entwickelte sich ein umfassender (sekundär)rechtlicher Rahmen;

seinem Kern, den Ratsverordnungen (EG) Nr. 1103/97 und 974/98, ist Kap. 29 gewidmet. Die erste, gestützt auf Art. 308 EG, gelte auch für das Vereinigte Königreich (dessen Stellung richtigerweise als "opt in" zu kennzeichnen sei, S. 759, Fn. 65) und andere noch nicht an der Währungsunion teilnehmende EG-Staaten (S. 694, Fn. 12); ihre wesentlichen Regeln werden zunächst knapp aufgezeigt. Die zweite, nur auf Eurozone-Teilnehmer erstreckte und ab Anfang 1999 geltende Verordnung erörtert Proctor ihrem Aufbau folgend: Ersatz ("*substitution*") der Währung der Teilnehmer durch die "neue Bezeichnung" Euro (S. 697), Übergangszeitraum (1999-2001), €-Banknoten und -Münzen (einschließlich einer Vorschrift über Sanktionierung von Geldfälschung, S. 707), Schlussbestimmungen (wo zweimal von 2001 statt von 2002 die Rede ist, S. 708). Obwohl eine "transitional period" im Primärrecht gar nicht erwähnt sei, habe dafür ein unausweichliches praktisches Bedürfnis bestanden; hier zeige sich "that a monetary system is somewhat of an abstract notion, related to but distinct from the more physically apparent concept of legal tender for obligations expressed in that money" (S. 698). Beim Blick auf Details des Übergangs zeige sich zwar "a number of curiosities and anomalies"; im Großen und Ganzen hätten die relevanten Regeln (Art. 5-9 der Verordnung) aber funktioniert (S. 704). "Banknoten" seien nicht legaldefiniert, die Merkmale solcher Papiere aber hinreichend klar (S. 704, Fn. 57). Würden sie zulässigerweise von nationalen Zentralbanken emittiert, so sei fraglich, ob dies mit der Konzeption des Euro als "single currency" vereinbar sei; jedoch statuiere eine Entscheidung des EZB-Rats einen Annahmehzwang für alle (anderen) Zentralbanken in der Eurozone (S. 707). Der "final major legal step" bei der Schaffung des Euro, die Fixierung der "substitution rates" bezüglich der damals 11 nationalen Währungen durch Rats-Verordnung (EG) Nr. 2866/98, wird am Kapitelende angesprochen. Auch wenn der Rechtsakt aufgrund seiner Rechtsgrundlage (Art. 123 Abs. 4 EG) nicht im Vereinigten Königreich gelte, seien dieser Staat und seine Gerichte nach dem *lex monetae*-Prinzip gehalten, sowohl die Schaffung des Euro als auch die festgelegten Umrechnungsdaten anzuerkennen (S. 709).

Recht unterschiedliche Folgen aus der Errichtung der Europäischen Währungsunion werden in Kap. 30-32 vertieft. Zunächst erörtert Proctor die Auswirkungen auf "monetary obligations", zumal diese auch für weitere Teilnehmer an der Eurozone wieder relevant würden (S. 712). Das Verschwinden einer Mehrzahl nationaler Währungen habe weder nach Ansicht englischer noch ausländischer Gerichte dazu geführt, dass wirksam abgeschlossene Verträge aus diesem Grunde (wegen "frustration" oder sonstiger Aspekte) ihre Geltung einbüßten oder vorzeitig beendet werden konnten, vor allem im Hinblick auf die Regelung in Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 (S. 723, 732). Auch wenn für feste bzw. variable Zinssätze besondere Vorschriften fehlten, ergeben sich auch bei diesen keine größeren Probleme (S. 733 ff.). "Private ECUs" würden in aller Regel parallel zu "offiziellen" behandelt, auch wenn hierauf streng genommen der *lex monetae*-Grundsatz nicht anwendbar sei (S. 738, 741). Kap. 31 geht hingegen auf das Verhältnis von Euro und Währungshoheit ein, bei der es sich nicht um ein "single and indivisible concept" handele (S. 743), so dass ein differenziertes Herangehen erforderlich

sei. Proctor unterscheidet dabei zwischen dem "transfer" durch die Mitglieder der Währungsunion, der aber auch als "limitation" gewertet wird (S. 747), und der "Ausübung" in der Eurozone. Die EG habe nicht die Kompetenz erhalten, das (Euro-)Währungssystem durch ein anderes zu ersetzen; diese sei bei den Mitgliedstaaten verblieben, so dass ein solches "replacement" nur über eine Änderung des EGV erfolgen könne (S. 749). Gestützt auf den Wortlaut mehrerer Primärrechtsnormen in Bezug auf interne Währungshoheit meint der Autor "that the ECB and the ESCB exercise numerous functions in relation to the euro, but that they are not the outright beneficiaries of the corresponding transfers of sovereignty", und folgert: "Since the ESCB as a whole carries out the functions of a central bank in relation to the euro, it must be seen as the 'central bank of the Community', even though it lacks separate legal personality" (S. 753) – weil, so wird gleich zweifach gesagt, ein anderer Schluss kaum vorstellbar sei. Externe Souveränität in Währungsangelegenheiten sei im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten bei der EG angesiedelt; Art. 111 Abs. 5 EG wird hier offenbar keine Bedeutung beigelegt (S. 756). Im Verhältnis zu Drittländern und Internationalen Organisationen, vor allem dem IWF, entnimmt Proctor dem EGV sogar als "tentative suggestion" eine Verpflichtung der – aller? – Mitgliedstaaten "to seek to renegotiate the IMF Agreement so as to eliminate the areas of incompatibility" (S. 759). Aus einem Protokoll zum EGV resultiert für das Vereinigte Königreich, dass dieses EG-Mitglied bis auf Weiteres "internal monetary sovereignty in respect of the conduct of monetary policy" behalte, während angesichts der Bindungen in der zweiten Stufe der WWU seine externe Währungshoheit einer "partial limitation" unterliege (S. 764, 765). Auch im Integrationsstadium der Währungsunion sei – entgegen der früher von Mann geäußerten Ansicht – weder die EG (vor der Annahme einer Verfassung, S. 766) ein "federal State", noch hätten die Teilnehmerstaaten ihre "separate Statehood" verloren (S. 768). Dieses zeige sich auch darin, dass sie, wenngleich unter engen Voraussetzungen, nach dem EGV zur Einführung von "forms of exchange control" befugt seien (S. 770). Speziell in diesem Abschnitt werden allerdings einschlägige Vorschriften mehrfach falsch zitiert!

Über den Sinn des Kap. 32 lässt sich streiten; Proctor sieht dies sehr wohl, meint aber, Austritt, Ausschluss oder Auflösung "would give rise to questions of a relatively complex nature which may be instructive in the fields of monetary law and monetary sovereignty" (S. 772). Näher behandelt werden dann – als "wesentlich theoretische Frage" – ein vereinbarter Austritt und der gemeinschaftsrechtswidrige (S. 783) einseitige Rückzug, insbesondere im Hinblick auf die "consequences for monetary obligations". Diskutiert wird ferner, ob sich für das betreffende Mitgliedsland, die Gemeinschaft oder die EZB eine Haftung ergebe; jedenfalls gegenüber Privaten scheitere dies aus ähnlichen Gründen wie im Fall fehlsamer Bankenaufsicht (S. 790, Fn. 71).

Last but not least werden im letzten Kap. 33 Zwischenformen von Währungsorganisationen und -vereinbarungen beleuchtet "which may have differing degrees of impact on the national monetary sovereignty of the States concerned" (S. 793 f.). Bei "international monetary institutions" wird letztlich nur der IWF behandelt, die

BIZ lediglich erwähnt (S. 794); bei jener Organisation geht es vor allem um die abschließende Darstellung des Sonderziehungsrechts (S. 796 f.). "Dollarisierung" wird ebenfalls wieder aufgegriffen, um die Abgrenzung gegenüber Währungsunionen zu verdeutlichen (S. 799); in Fn. 30 wird zudem "euroisation" geschildert. Die große praktische Rolle von "currency board" rechtfertigt deren nähere Behandlung, anknüpfend an das bereits früher skizzierte "peg" (S. 801 [ff.]). Als "monetary areas" werden die frühere Sterling- und die Franczone aufgeführt, samt der Anpassung der letzteren an die Euroeinführung (S. 808 f.). "Monetary agreements" könnten entweder hochpolitischer Natur sein – wie Plaza- und Louvre-Vereinbarung (S. 813 f.) – oder eher technisch, wie das Bruttobetragsgroßzahlungssystem TARGET in der Eurozone (S. 815 f.); mit dem Hinweis auf dessen (notwendige) Weiterentwicklung schließt das Buch (ziemlich abrupt). Positiv zu erwähnen ist das knapp 15-seitige, überaus sorgfältige und zuverlässige Sachregister.

Die Fokussierung auf in England geltendes Recht ist unübersehbar, während die Ausführungen zu EG-Recht oft recht oberflächlich scheinen, jedenfalls Literatur und Rechtsprechung kaum wirklich erschöpfend berücksichtigen. Andere nationale Rechtsordnungen werden nach keinem klaren System herangezogen, vielmehr recht eklektisch; neben US-amerikanischen Quellen sind deutsche Beispiele – auch neueren Datums – recht häufig. Hieran erweist sich die Fortführung von Manns Werk am deutlichsten.

Letztlich konnte sich Proctor bei seiner Neubearbeitung allerdings wohl nur "zwischen zwei Stühle" setzen. Recht zu geben ist ihm, dass ein "Geldrecht" im engeren Sinne, d. h. mit einer Konzentration auf Bargeld als gesetzlichem Zahlungsmittel, heute kaum mehr Sinn macht. Der "legal aspect" muss vielmehr der (nationalen wie internationalen) wirtschaftlichen Bedeutung Rechnung tragen, also an Gegenständen ansetzen, denen allgemein Geldfunktionen beigemessen werden, und sich daher auf das "Recht des Geld- und Währungswesens" generell beziehen. Für den deutschen Sprachraum hat hierfür H. J. Hahn bereits 1990 in seinem "Währungsrecht" einen angemessenen Rahmen abgesteckt. Schade, dass Proctor dieses Werk lediglich an einer einzigen Stelle (S. 335, Fn. 15) *passim* anführt! Kaum nachvollziehbar ist auch, wenn völker- und gemeinschaftsrechtliche Fragen erst in den beiden letzten Teilen behandelt werden, und die *de facto*-Weltwährung, der US-\$, nur punktuell näher beleuchtet wird, obwohl gerade das Phänomen der "dollarisation" zur Analyse der nationalen Rechtsgrundlagen hätte veranlassen sollen. Und auch ein "Geldrecht" kann heute schwerlich ohne eine juristische Erörterung währungspolitischer Instrumente, Operationen und Transaktionen auskommen, von der Diskussion von Geldmengenaggregaten – "M(oney) 1, 2, 3" – gar nicht zu sprechen, worauf sich Proctor nicht einlässt. Lesenswert – informativ und lehrreich – bleibt die Neuauflage zwar allemal, von einer Fortsetzung in dieser Form möchte der Rezensent jedoch abraten! Ludwig Gramlich, Chemnitz

Proelß, Alexander: Meeresschutz im Völker- und Europarecht. Das Beispiel des Nordostatlantiks. Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht, Band 71. Berlin: Duncker & Humblot (2004), 534 S. € 98,-/sFr 165,-

Meeresschutz im Völker- und Europarecht – ganz im Sinne dieses weit gefassten Titels untersucht der Autor dieser Dissertation ein breites Themenspektrum und führt den Leser durch eine Vielzahl sehr spezieller Materien, die er aus völker- wie europarechtlicher Sicht beleuchtet: Von den Gefahren einer Meeresverschmutzung durch Schiffe, dem Problem des Einbringens von gefährlichen Substanzen ins Meer über eine nachhaltige Fischereipolitik bis hin zum Walfang bleibt kaum ein Teilbereich des Meeresschutzes unberührt. Als regionales Beispiel wählt Proelß den Nordostatlantik. In diesem Meeresgebiet treffen die einschlägigen europäischen Maßnahmen auf eine Vielzahl völkerrechtlicher Übereinkommen im Bereich des Meeresschutzes universellen und regionalen Geltungsbereichs. Hierbei gefällt besonders der ganzheitliche Ansatz, dem der Autor folgt: Neben dem Meeresumweltschutz im engeren Sinne, der u.a. vom Land ausgehende, durch Dumping oder von Schiffen verursachte Verschmutzungen erfasst, widmet er sich dem Bestands- und Artenschutz und zeichnet somit ein umfassendes Bild des völker- und europarechtlichen Meeresschutzes. Stoffliche Verschmutzungen des Meeres, etwa durch die Schifffahrt verursachte, Überfischung und mariner Artenverlust haben gerade in den letzten Jahrzehnten immer mehr zugenommen. Nur ein umfassendes und sich ergänzendes Schutzregime in allen drei Bereichen kann die Erhaltung und den Schutz von Meeresflora und -fauna gewährleisten. Beim Bestandsschutz dominiert der Nutzungsaspekt, entscheidend ist die nachhaltige Nutzung einer bestimmten Art. Im Bereich des Artenschutzes hingegen sind Erwägungen des Schutzes und der Erhaltung einer Spezies ausschlaggebend (Schutz um des Schutzes willen). Beide Bereiche überschneiden sich und lassen sich nicht eindeutig trennen. Diesen ganzheitlichen Ansatz, den Proelß wählt, lassen sowohl die meisten völkerrechtlichen Übereinkommen, wie das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 (SRÜ), die meisten europäischen meeresbezogenen Maßnahmen als auch ein Großteil der Publikationen vermissen. Sie beschränken sich meist auf einen Teilbereich des Meeresschutzes, etwa die Schiffssicherheit oder Maßnahmen im Bereich des Artenschutzes. Zwar lässt sich dies aufgrund der Detailliertheit und Technizität der Materien kaum vermeiden. Umso bedeutender ist es aber, diese unterschiedlichen, sich überschneidenden Themenkomplexe in Zusammenhang zu bringen. Dass dies an einigen Stellen zu Lasten der Detailliertheit geht, ist verständlich. Dennoch gelingt es dem Autor vorzüglich, dem Leser auf wenigen Seiten hoch komplizierte Materien näher zu bringen und dabei die wesentlichen Problembereiche treffgenau herauszustellen.

In einem ersten Teil führt Proelß sehr anschaulich und angesichts der biologisch komplexen und zum Teil sehr technischen Materie erstaunlich verständlich in die Grundproblematik der land- und seewärtigen Nutzung des Meeres und die damit zusammenhängenden Gefahren einer marinen Verschmutzung ein (S. 41-70). Der Bezug zu den Besonderheiten des Nordostatlantiks gelingt ihm hierbei besonders gut, wobei es allerdings etwas erstaunt, dass in keinem Absatz die Teile der

Arktis erwähnt werden, die in den Geltungsbereich des OSPAR-Übereinkommens fallen. Die Arktis weist einige entscheidende Besonderheiten auf: Das besonders fragile Ökosystem der Arktis kann sich kaum regenerieren und ist durch Ölleitungen in besonderem Maße bedroht, des Weiteren liegen in der Arktis einige der reichsten Fischereigründe der Welt, insbesondere in der Barentssee. Zumindest einige Anmerkungen zu diesen Besonderheiten, gerade im einleitenden ersten Teil über allgemeine Probleme der Nutzung und Verschmutzung, wären wünschenswert gewesen.

Zweiter (Meeresschutz im Völkerrecht) und dritter Teil (Meeresschutz im Europarecht) sind fast gleich gewichtet, was der enormen Bedeutung europarechtlicher Regelungen und der in den letzten zehn Jahren verstärkten Tätigkeit der EG insbesondere im Bereich der Schiffssicherheit geschuldet ist. Die drei Kapitel des zweiten Teils untergliedern sich jeweils in drei Abschnitte: Meeresumweltschutz, Bestands- und Artenschutz, wobei die Ausführungen zum Artenschutz aufgrund der geringen Regelungsdichte jeweils knapper ausfallen. Das erste Kapitel (S. 74-124) gibt einen Überblick über die Bestimmungen des SRÜ, der trotz der komplexen, detaillierten und zum Teil unübersichtlichen Vorschriften weder langweilig noch langatmig ist, sondern auf jeweils wenigen Seiten die wesentlichen Probleme aufarbeitet, so etwa bei der Durchsetzung der meeresumweltschutzbezogenen Bestimmungen des SRÜ durch Flaggen-, Küsten- und Hafenstaaten. Am Ende des ersten Kapitels (S. 119-124) ordnet der Autor sehr überzeugend das umweltvölkerrechtliche Konzept der nachhaltigen Entwicklung in den Kontext des SRÜ-Meeresschutzes ein. Das zweite Kapitel widmet sich der universellen Ausgestaltung des SRÜ, das als "Verfassung der Meere" den völkerrechtlichen Rahmen vorgibt, der in anderen völkerrechtlichen Konventionen konkretisiert wird. Im Bereich des Meeresumweltschutzes sind die im Rahmen der "International Maritime Organization" (IMO) beschlossenen Konventionen, die eine Meeresverschmutzung durch Schiffe erfassen, sowie die Londoner Dumping-Konvention am bedeutendsten. Hinsichtlich einer Meeresverschmutzung vom Land aus gibt es kaum internationale Regelungen. Der Autor untersucht als schiffssicherheitsbezogene IMO-Konventionen die MARPOL- und die SOLAS-Konvention, wobei gerade der Überblick über die MARPOL-Anlagen gelungen ist (S. 136-138). Ohne sich in den meist schwer verständlichen technischen Details zu verlieren, identifiziert er prägnant den wesentlichen Problembereich: Die Nichtbegünstigungsklausel bestimmt, dass auch bei Schiffen von Nicht-Vertragsparteien die MARPOL-Bestimmungen angewandt werden, um diese nicht zu begünstigen. Der Autor legt diese Bestimmung, die im Hinblick auf den Grundsatz des *pacta tertiis nec nocent nec prosunt* als problematisch erscheint, überzeugend aus (S. 129-136). Im Bereich des Bestandsschutzes wird als zentrales Instrument das "Straddling Stocks Agreement" (SSA) insbesondere auf Unterschiede und Verschärfungen mit Hinblick auf das SRÜ untersucht. Proelß gibt einen anschaulichen Überblick über die Materie und erörtert, ob das SSA Regelungslücken des SRÜ füllen und zu einem effektiveren Bestandsschutz beitragen kann (S. 149-177). Das Interesse der Staatengemeinschaft am Schutz weit wandernder Arten wird in den Gesamtzusammenhang des

Instituts der so genannten Status-Verträge gestellt (S. 158-163). Hinsichtlich des Artenschutzes konzentrieren sich die Ausführungen auf das internationale Übereinkommen zur Regelung des Walfangs von 1946 (IWÜ), das ursprünglich mehr nutzungs- denn schutzbezogen war. Nach Einführung eines weltweiten Walfangverbots durch das Walfangmoratorium von 1982 überwiegen allerdings artenschutzrechtliche Aspekte (S. 177-191). Neben dem Konkurrenzverhältnis zwischen IWÜ und CITES, das der Kontrolle bzw. Unterbindung des Handels mit Produkten gefährdeter Tierarten dient, wird schwerpunktmäßig treffend untersucht, ob und inwieweit das Walfangmoratorium noch vom Sinn und Zweck des ursprünglichen Vertrages umfasst ist und welche Änderungen sich durch ein seit 10 Jahren diskutiertes System nachhaltiger Bestandsnutzung mit einer effektiven Kontrolle ergeben können. Das dritte Kapitel behandelt schließlich den regionalen Meeresschutz im Nordostatlantik, eines der "weltweit effektivsten und progressivsten" Regime (S. 263). Im Schwerpunkt wird die so genannte OSPAR-Konvention untersucht, die auf einen umfassenden Schutz der Meeresumwelt im Nordostatlantik zielt und auch arten- und naturschutzrechtliche Aspekte beinhaltet. Der Autor gibt einen guten Überblick über das Übereinkommen und dessen Anlagen, die OSPAR-Kommission, Änderungsverfahren, Durchsetzungsmechanismen und Streitbeilegung. Am bedeutendsten sind die Bestimmungen über die Verschmutzung vom Land aus, da dieser, obwohl schwerwiegendste Verschmutzungsart, bisher auf universeller Ebene nicht hinreichend Rechnung getragen wurde (S. 208-211). Daneben werden aber auch regional auf den Nordostatlantik beschränkte Übereinkommen im Bereich des Arten- und Bestandsschutzes kritisch untersucht und ihre Wechselbeziehungen aufgezeigt, was selten so detailliert und überzeugend ausgeführt wurde. Zusammenfassend werden in einem vierten Kapitel (S. 263-267) nochmals die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchungen in einen größeren Zusammenhang gestellt, wobei gerade die Schlussfolgerungen zur Fragwürdigkeit des weltweiten Walfangverbots und dessen extensiver Umgehung mit Hilfe des Ausnahmetatbestandes des "wissenschaftlichen Walfangs" überzeugen (S. 266 f.).

Eingangs des europarechtlichen (dritten) Teils findet sich ein interessanter Hinweis auf die Tätigkeiten des Europarates im Bereich des Meeresschutzes (S. 268-270). Gerade im grundlegenden ersten Kapitel werden Ausführungen zu originär europarechtlichen Problemen gemacht, die mit dem Meeresschutz in Zusammenhang gebracht werden – wie dem Verhältnis zwischen EU und EG (S. 271-273) oder dem Prinzip der begrenzten Einzelzuständigkeit (S. 280-287). Besonders anschaulich sind die Ausführungen zum EG-Meer, d.h. zum räumlichen Geltungsbereich meeresbezogener europäischer Regelungen (S. 276-280). In einem zweiten Kapitel werden die meeresschutzbezogenen Kompetenzgrundlagen untersucht. Im Europarecht fehlt ein zentraler Anknüpfungspunkt für seerechtliche Regelungen: Maßnahmen im Bereich des Meeresumweltschutzes können auf die Art. 174-176 EGV gestützt werden (S. 289-311), für den Fischereisektor bietet der Kompetenztitel "Landwirtschaft" (Art. 32 Abs. 1 S. 2, 37 Abs. 2 UAbs. 3 EGV) einen Anknüpfungspunkt (S. 311-321), im Bereich der Seeschifffahrt ist Art. 80 Abs. 2 EGV einschlägig (S. 321-340). Proelß untersucht diese Kompetenzgrundlagen äußerst

eingehend hinsichtlich der den zuständigen Gemeinschaftsorganen gewährten Innen- und Außenkompetenzen. Bezüglich des Umweltschutzes finden sich sehr interessante Ausführungen zu europäischen umweltpolitischen Schutzprinzipien wie dem Ursprungs- und Verursacherprinzip, dem Vorsorgeprinzip und der Frage, ob aus diesem europarechtlichen Vorsorgeprinzip Handlungspflichten abzuleiten sind (S. 297-301). Sehr anschaulich und aufschlussreich ist der Abschnitt über die EG und die IMO (S. 326-337), insbesondere die Frage, ob und auf welche Weise die Gemeinschaft an die Rechtsetzungstätigkeit der IMO gebunden ist (siehe insbesondere Art. 307 EGV). Das dritte Kapitel widmet sich dem meeresschutzbezogenen Sekundärrecht. Hinsichtlich des Schutzes der marinen Umwelt (S. 343-373) wird zwischen EG-Maßnahmen des unmittelbaren, des mittelbaren Meeressumweltschutzes und des Artenschutzes unterschieden; bei letzterem ist insbesondere die Ausweisung von Schutzgebieten im Rahmen der FFH-Richtlinie bedeutend (S. 357-368). Im Bereich des meeresbezogenen Bestandsschutzes (S. 373-396), also im Bereich des unüberschaubaren Dickichts der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP), versucht der Autor, sich auf die wesentlichen und interessanten Probleme zu beschränken, etwa die wirtschaftsvölkerrechtlichen Implikationen von Fang- und Einfuhrverboten (S. 387-396). Hinsichtlich des seeschiffahrtsbezogenen Sekundärrechts wird der Frage nachgegangen, ob die EG die völkerrechtlichen Vorgaben und ihre von der Bindung der Mitgliedstaaten an das IMO-Recht abzuleitende Kompetenzbegrenzung respektiert und ob die EG die Rolle eines regionalen Vollzugsorgans der IMO übernimmt. Beispielhaft werden Maßnahmen zur Überwachung des Seeverkehrs, die Einrichtung einer europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA), der Problemkreis der Hafenstaatenkontrolle sowie die Problematik der Entsorgung von Schiffsabfällen in Häfen untersucht. Im vierten Kapitel werden formelle und institutionelle Probleme des nach außen gerichteten Gemeinschaftshandelns über See erörtert (S. 415-439). Dieses Kapitel zeigt anschaulich die Wechselwirkungen zwischen Völker- und Europarecht im Bereich des Meeresschutzes auf, was insbesondere auf die Beteiligung der EG an multilateralen meeresschutzbezogenen Übereinkommen (S. 416-431) und internationalen Organisationen (S. 432-439) zurückzuführen ist. Das Spannungsverhältnis zwischen Völker- und Europarecht zeigt sich am deutlichsten bei gemischten Abkommen, die gemeinsam von der EG und den Mitgliedstaaten abgeschlossen werden. Der Autor untersucht die völker- und europarechtliche Bindung der Gemeinschaft, wobei hinsichtlich der innergemeinschaftlichen Bindung insbesondere Art. 300 Abs. 7 EGV ausführlich interpretiert wird (S. 423-431). Neben institutionellen Problemen einer EG-Mitgliedschaft in internationalen Organisationen (insb. OSPAR-Kommission) werden Konkurrenzen im Rahmen der friedlichen Streitbeilegung relevant. Als aktuelles Beispiel sei hier das Urteil des EuGH im Vertragsverletzungsverfahren zwischen der Kommission und Irland vom 30. Mai 2006 genannt, in dem der EuGH feststellte, dass Irland dadurch, dass es hinsichtlich der MOX-Anlage in Sellafield gegen Großbritannien und Nordirland ein Streitbeilegungsverfahren nach dem SRÜ einleitete, gegen EG-Recht (insb. Art. 292 EGV) verstoßen habe. In einem fünften Kapitel (S. 440-443) werden nochmals die einzel-

nen Kapitel und Thesen zum europarechtlichen Teil zusammengefasst. Als Abschluss der Dissertation findet sich ein Ausblick auf den Einfluss EG-rechtlicher Maßnahmen auf die Entstehung und den Umfang des Völkergewohnheitsrechts (S. 444-448): Inwieweit wirkt das Gemeinschaftsrecht auf die Ausbildung und Konkretisierung des meeresschutzbezogenen Gewohnheitsrechts ein? Kann die EG als internationale Organisation überhaupt an der Ausbildung einer Staatenpraxis mitwirken? Wirkt sich die Dichte der Gemeinschaftsrechtsordnung auf den Umfang des Völkergewohnheitsrechts aus? Diese Problemfelder werden durchaus zutreffend, wenn auch etwas kurz behandelt. Proelß konstatiert am Schluss eine "Völkerrechtsfreundlichkeit des Gemeinschaftsrechts [...], nicht aber umgekehrt eine Gemeinschaftsrechtsfreundlichkeit des Völkerrechts" (S. 448).

Sehr umfassend sind am Ende die Literaturliste und der Anhang, der neben Verzeichnissen der verwendeten internationalen, europäischen und nationalen Rechtsprechung auch solche der Verträge, der supranationalen Rechtsakte (EG-Recht) und der Beschlüsse und Erklärungen internationaler Organisationen und Konferenzen enthält. Äußerst hilfreich ist schließlich das Stichwortverzeichnis, das detaillierter als sonst üblich ist.

Wenn man an dieser Dissertation etwas kritisieren kann, dann allenfalls, dass sie zu viele Einzelthemen behandelt. Dies ermöglicht zwar einen umfassenden und interessanten Überblick, an einigen Stellen wünscht man sich aber doch – auch und gerade von einer Dissertation – eine detailliertere Bearbeitung dieser einzelnen Themen. Andererseits muss man Proelß bescheinigen, dass er so verständlich und anschaulich schreibt, dass selbst ein Leser, dem die Materie des Meeresschutzes noch weitgehend fremd ist, die wesentlichen Probleme versteht – auch ohne die entsprechenden Übereinkommen oder europarechtlichen Handlungsinstrumente zur Hand zu haben. Die Dissertation von Alexander Proelß ist ob des ganzheitlichen Ansatzes und der untersuchten Themenspektren prototypisch für eine Entwicklung, die sich im Bereich des Schutzes und der Erhaltung der Meeresumwelt in letzter Zeit vollzieht: Vom Meeresumweltschutz im engeren Sinne, der sich insbesondere mit der Verschmutzung durch Schiffe und der Schiffssicherheit befasst, hin zu einem ganzheitlichen, integrativen und intermedialen marinen Umweltschutz.

Sarah Wolf